

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **132 (1964)**

Heft 49

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

schweizerische KIRCHENZEITUNG

INFORMATIONSORGAN FÜR FRAGEN DER THEOLOGIE

SEELSORGE UND KIRCHENPOLITIK

LUZERN, DEN 3. DEZEMBER 1964

VERLAG RÄBER & CIE AG, LUZERN

132. JAHRGANG NR. 49

Ansprache Papst Pauls VI.

zum Abschluß der dritten Session des Konzils

Nach der feierlichen Konzelebration am 21. November in St. Peter und nachdem die Promulgation der Konstitution «De Ecclesia» und der Dekrete über die Orientalischen Kirchen und den Ökumenismus erfolgt war, richtete Papst Paul VI. an die Konzilsväter und die zahlreichen Vertretungen des Klerus und der Gläubigen eine längere Ansprache. Die hier veröffentlichte Originalübersetzung unseres Mitarbeiters gibt die päpstlichen Ausführungen (vgl. «L'Osservatore Romano» Nr. 272, Sonntag, 22. November 1964), von einer geringfügigen Kürzung am Anfang abgesehen, in ihrem vollen Wortlaut wieder. J. St.

Ehrwürdige Brüder!

Nach zwei Monaten eifriger brüderlicher Arbeit wollen wir Gott für die glückliche Feier dieses II. Vatikanischen Konzils Dank sagen und dessen dritte, anstrengende Session mit dieser feierlichen Versammlung beschließen. Es ist wahrlich unsere Pflicht, Gott unsern freudigen, innigen Dank auszusprechen, daß er uns durch seine besondere Güte verliehen hat, an diesem bedeutungsvollen geschichtlichen Ereignis teilzunehmen, sogar in Demut die Hauptrolle dabei zu übernehmen und ihm Kraft und volle Tragweite zu verleihen. Wir müssen die Worte des Herrn: «Selig eure Augen, die sehen, und eure Ohren, die hören» (Mt 13, 16) wahrlich als an uns gerichtet auffassen.

Die Bischöfe sind in einmütigem Gebet, Glauben und Liebe versammelt

(Der Heilige Vater gibt seiner Freude Ausdruck über die einzigartige Versammlung und über die geleistete Arbeit).

Noch größer wird unsere Freude, wenn wir uns rasch die Probleme in Erinnerung rufen, über die ihr in der letzten Zeit dieser dritten Sitzung Rat gehalten und Beschlüsse gefaßt habt.

Es wurde die Lehre von der Kirche durchbesprochen und so die Lehre des I. Vatikanischen Konzils vervollständigt; es wurde das Geheimnis der Kirche und der Plan Gottes in bezug auf ihre vorzüglichsten Einrichtungen erwogen.

Die katholische Lehre über den Episkopat

Wir wiederholen unsere Danksagung an Gott für diesen glücklichen Ausgang und fühlen in unserm Herzen berechtigte Freude. Denn wir können fortan den Plan Gottes für den mystischen Leib Christi leichter erkennen, aus dieser Erkenntnis klarere und sicherere Normen für das Leben der Kirche schöpfen, um mit um so größerer Kraft seine unablässigen Bemühungen zur Rettung der Menschen zu unterstützen und reichere Hoffnung auf den Fortschritt des Reiches Christi hienieden zu nähren. Gott sei dafür Dank!

Eine Darlegung der geleisteten Arbeit würde hier zu weit führen. Mit frommem, scharfsinnigem Eifer strebte man danach, mit der in der Bibel enthaltenen Wahrheit und der echten Überlieferung der Kirche völlig im Einklang zu stehen. Eifrig bemühte man sich, den innersten Sinn und die wesentliche Wahrheit der kirchlichen Verfassung ans Licht zu heben und zwischen ihren unverrückbaren Elementen und den natürlichen, berechtigten Folgerungen aus diesen Grundsätzen zu unterscheiden. Möglichst vielseitig suchte man das Geheimnis der Kirche zu erhellen, um das Leben des mystischen Leibes Christi nach jeder seiner Aufgaben, in all seinen Teilen und Zielen gebührend klarzulegen.

Das schwierigste und beachtenswerteste Problem dieser geistigen Arbeit

bleibt aber zweifelsohne die Lehre vom Episkopat. Es sei uns daher gestattet, hierüber kurz unsere Ansicht zu äußern.

Dieses eine sei gesagt: es hat uns mit großer Befriedigung erfüllt, daß dieser Lehrpunkt mit einer klaren Fülle von Studien und Diskussionen erörtert und mit nicht geringerer Klarheit abgeschlossen wurde. Dies war zur Vervollständigung des I. Vatikanums durchaus notwendig. Auch war die günstige Zeit dazu gekommen: der große Fortschritt, den das theologische Schrifttum heutzutage erreicht hat, die Ausbreitung der Kirche auf der Erde, die Probleme, die in der täglichen Seelsorgspraxis von der Kirche eine Antwort verlangen, und endlich die Wünsche vieler Bischöfe, welche eine Erläuterung der sie betreffenden Lehrpunkte erwarteten, verlangten diesen Schritt. Auch das bei der Beratung angewandte Vorgehen sprach in diesem Sinne. Unter Berücksichtigung der Erläuterungen zur Deutung der gebrauch-

AUS DEM INHALT:

Ansprache Papst Pauls VI. zum Abschluß der dritten Session des Konzils
Kardinal Döpfner über die 3. Session des Konzils
Begrenzung der ehelichen Fruchtbarkeit
Schrift und Tradition
Erneuerung der Liturgie und Erneuerung der Kirche
Bischof Charrière zur Frage der Mischehe
Weihegewalt und Jurisdiktionsgewalt
50 Jahre Taubstummen-Seelsorge Luzern
Ordinariat des Bistums Basel
Berichte und Hinweise
Das Konzils-Schema zum «Votum über das Ehesakrament»
Neue Bücher

ten Terminologie sowie zur Bestimmung des theologischen Grades dieser Lehre nach der Auffassung des Konzils zögern wir daher keineswegs, mit Gottes Hilfe diese Konstitution über die Kirche zu veröffentlichen.

Der beste Kommentar zu dieser Veröffentlichung scheint uns darin zu liegen, daß durch sie die überlieferte Lehre keineswegs verändert wird. Wir wollen, was Christus gewollt hat. Was war, ist geblieben. Was die Kirche im Lauf der Jahrhunderte gelehrt hat, lehren auch wir. Neu ist nur, daß nun auch in der Lehre offen ausgesprochen wird, was zuvor einfach praktisch geübt wurde; es ist nunmehr auf eine bestimmte Lehrformel gebracht, was bisher freier Überlegung, Diskussion und zum Teil auch Meinungsverschiedenheiten überlassen war. Wir können in Wahrheit sagen, durch Gottes Vorsehung sei uns eine lichtvolle Stunde aufgegangen, deren Anbruch sich gestern langsam vorbereitete, deren Licht heute aufstrahlt, deren heilbringende Kraft morgen unzweifelhaft das Leben der Kirche mit neuen Lehren, vermehrten Kräften und passenderen Einrichtungen bereichern wird.

Berufung, Heiligung und Führung des Gottesvolkes

Auch auf die Ehre müssen wir hinweisen, welche durch diese Konstitution dem Volke Gottes zukommt. Nichts hätte uns größere Freude bereiten können als die Feststellung, daß die Würde all unserer Brüder und Kinder, aus denen das heilige Volk besteht, feierlich verkündet wird. Denn die Aufgabe der Hierarchie besteht ja völlig darin, seine Berufung, Heiligung, Führung und sein ewiges Heil zu wirken. — Nicht weniger Trost gewähren uns die Abschnitte dieser Konstitution, die von unsern Brüdern im Bischofsamt handeln. Wir freuen uns, daß ihre Würde feierlich erklärt, ihre Aufgabe verherrlicht, ihre Gewalt anerkannt wird! Welch innigen Dank richten wir an Gott, daß es uns beschieden ist, die heilige Würde eures Dienstes und die Fülle eures Priestertums gebührend zu ehren und auf die enge Verbundenheit hinzuweisen, die zwischen uns und euch, geliebte ehrwürdige Brüder, besteht.

Nicht ohne Erbauung haben wir festgestellt, daß die oberste, einzigartige und universale Würde, die Christus der Herr dem heiligen Petrus verliehen und an seinen Nachfolger, die Bischöfe von Rom übergehen läßt, in dem nunmehr veröffentlichten feierlichen Dokument mehrmals ausführlich und ehrend anerkannt wird. Das muß uns mit Be-

friedigung erfüllen; nicht weil unserer Person dadurch Ehre erwächst — fürchten wir doch dieses hohe Amt vielmehr als daß wir es begehren —, sondern weil so die Worte Christi geehrt werden, weil aufs neue die Übereinstimmung mit der Tradition und der Lehre der Kirche bestätigt wird, weil schließlich die Einheit der Kirche und des folgerichtigen, wirksamen Handelns, die es in der Leitung der Kirche durchaus zu wahren gilt, geschützt ist. Es ist von höchster Bedeutung, daß diese Eigenschaften des Papsttums in dem Augenblick offen und eindeutig anerkannt wurden, wo die Autorität der Bischöfe in der Kirche auf eine Weise bestimmt werden mußte, die dank dem Wesenaufbau der Kirche der Gewalt des Stellvertreters Christi und Hauptes des Bischofskollegiums keineswegs zuwiderläuft, sondern mit ihr in vollem Einklang steht.

Vollkommene Einheit aller Hirten mit dem Nachfolger Petri

Durch diese enge, naturgegebene Verbundenheit wird der Episkopat gewissermaßen ein einziger, zusammenhängender Organismus, der im Nachfolger des hl. Petrus keine äußere, verschiedene Gewalt neben sich hat, sondern vielmehr in ihm sein Haupt und gewissermaßen seinen Mittelpunkt besitzt. Das schließt für uns die Verpflichtung in sich, eure Rechte mit den unsern eifrig und sorgfältig zu verkünden, über eure Meinung erfreut zu sein, eure Würde geltend zu machen und für ihre volle Verwirklichung gleich wie bei den unsern besorgt zu sein.

Durch diese volle Anerkennung der bischöflichen Würde fühlen wir, wie die Gemeinsamkeit des Glaubens, der Liebe, der Verantwortung und Zusammenarbeit um uns her wächst. Wenn wir daher eure Autorität anerkennen und ehren, fürchten wir keineswegs, die unsrige werde dadurch geschmälert oder gehemmt. Wir fühlen uns vielmehr durch diese brüderliche, geistige Vereinigung stärker und wissen, daß wir der Aufgabe, die Kirche zu leiten, besser gewachsen sind, da es ja sicher ist, daß ein jeder von euch dieses gleiche Ziel vor Augen hat; ein größeres Vertrauen auf Christi Hilfe erfüllt unsere Seele, da wir alle in seinem Namen enger miteinander verbunden sind und es auch in Zukunft zu sein wünschen.

Vermehrter Glanz der «Mater et magistra»

Es läßt sich nicht leicht voraussagen, was für Wirkungen die Durchführung

An unsere geschätzten Abonnenten

Diese Ausgabe enthält einen grünen Einzahlungsschein zur Erneuerung des Abonnements auf die «Schweizerische Kirchenzeitung».

Nachdem der Abonnementspreis während zwei Jahren stabil blieb, machten die seither ständig gestiegenen Herstellungskosten leider einen Aufschlag unvermeidlich. Wir bitten um ihr Verständnis.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns den entsprechenden Betrag bis Mitte Januar 1965 überweisen.

Räber & Cie. AG

Verlag der «Schweiz. Kirchenzeitung»

Postkonto 60 — 128

dieser Lehre mit sich bringen wird. Unschwer aber kann man voraussehen, daß sie viel geistige Vertiefung und viele kirchenrechtliche Anordnungen zur Folge haben wird. Das Konzil wird mit der nächsten, vierten Sitzung seinen endgültigen Abschluß finden. Die Durchführung seiner Dekrete aber wird eine Reihe von nachkonziliaren Kommissionen erfordern, bei denen die Mitwirkung der Bischöfe unerläßlich ist. Auch stellen sich in unserer modernen Welt dauernd Probleme von allgemeinem Interesse, die uns noch mehr, als wir es ohnehin schon sind, geneigt machen, zu gewissen Zeiten einige von euch, ehrwürdige Brüder, zusammenzurufen und zu Rate zu ziehen, um aus eurer Gegenwart Trost, aus eurer Erfahrung Hilfe, aus eurem Rat Festigung, aus eurer Autorität Unterstützung zu gewinnen. Dies wird auch deswegen nützlich sein, weil die Neugestaltung der römischen Kurie, die sorgfältig studiert wird, auf die Erfahrung und Hilfe der Bischöfe abstellen kann, um derart ihre in treuem Dienste schon so wirksamen Organisationen durch Bischöfe aus verschiedenen Ländern mit ihrer Weisheit und Liebe zu ergänzen und zu vervollkommen.

Praktisch wird diese Vermehrung von Studienkommissionen und Diskussionen vielleicht gewisse Schwierigkeiten mit sich bringen; denn ein kollektives Vorgehen ist komplizierter als das einzelner. Wenn dieses jedoch der gleichzeitig monarchischen und hierarchischen Natur der Kirche besser entspricht und durch eure Mitarbeit unsere Mühen besser unterstützt, so werden wir mit Klugheit und Liebe die Hindernisse

überwinden, die ihrer Natur nach mit einer weniger einfachen Gestaltung der Regierung der Kirche gegeben sind.

Wir hoffen, die Lehre über das Mysterium der Kirche, die von diesem Konzil erläutert und vorgetragen worden ist, werde alsbald vor allem bei den Katholiken das glückliche Ergebnis zeitigen, daß sie alle das echte Antlitz der Braut Christi unverhüllt und klarer gestaltet sehen, daß sie die Schönheit ihrer Mutter und Lehrerin erfassen, die Einfachheit und Majestät dieser ehrwürdigen Einrichtung einsehen, dieses Wunder geschichtlicher Treue, ausgezeichneten sozialen Lebens, hervorragender Gesetzgebung, begreifen lernen, dieses Symbol ständiger Weiterentwicklung, in dem sich der göttliche und der menschliche Anteil ineinanderfügen, um in der Gesellschaft der Menschen, die an Christus glauben, den Plan der Menschwerdung und Auferstehung völlig klar werden zu lassen, daß nämlich nach dem Wort Augustins der ganze Christus, unser Erlöser, in ihr aufscheine.

Herzlicher Glückwunsch und Gruß an die andern christlichen Brüder

An diesem herrlichen Schauspiel werden sich vor allem die freuen, die sich zum ständigen, ausschließlichen Streben nach der christlichen Vollkommenheit bekennen, die Ordensleute, die für die Kirche ausgezeichnete Glieder, hochherzige Verteidiger und überaus geliebte Söhne und Töchter sind.

Daran erfreuen sollen sich aber auch unsere Brüder und Kinder, die in Ländern leben, wo die wahre Religionsfreiheit verweigert oder so sehr behindert ist, so daß wir sie zur sogenannten Kirche des Schweigens oder der Tränen zählen müssen. Auch sie mögen sich über die herrliche Lehre freuen, welche die Kirche erleuchtet, und für die ihr Dulden und ihr Glaube ein strahlendes Zeugnis ablegt. Wer so handelt, erwirbt sich höchsten, Christus ähnlichen Ruhm als Opfer für die Erlösung der Menschen.

Wir hoffen, daß auch die jetzt noch von uns getrennten christlichen Brüder diese Lehre der Kirche wohlwollend und gerecht erwägen und mit den Erklärungen, die das Konzil im Schema «de Oecumenismo» ergeben, ergänzen; möge sie wie ein Sauerteig der Liebe ihre Seelen anregen, ihre Auffassungen und Bestrebungen zu überprüfen, um so unserer Gemeinschaft immer näher zu kommen und endlich durch Gottes Gnade mit uns eins zu werden. Wir aber stellen an Hand dieser Lehre mit

größter Freude fest, daß die Kirche durch diese Klärung ihrer Gesichtszüge die Grenzen ihrer Liebe keineswegs einengt, sondern weitet, und daß sie die vielseitige Entfaltung ihrer Katholizität, die immer weitergeht und einlädt, durchaus nicht hindert. Es sei uns bei dieser Gelegenheit erlaubt, die Beobachter, die hier die von uns getrennten Kirchen oder christlichen Konfessionen vertreten, ehrerbietig zu grüßen, ihnen

kongregationen teilgenommen haben, und für ihr Gedeihen Glück zu wünschen.

Und schließlich möchten wir auch, daß die Lehre der Kirche der profanen Welt, in der sie lebt, etwas von ihrem frohen Licht mitteilen möchte. Sie sollte als das von Isaias (5, 26) gezeichnete, unter den Völkern aufgerichtete Zei-

allen auf dem Pfad zur Wahrheit und zum Leben sichere Wegweisung zu sein. Denn selbstverständlich kann diese Lehre trotz ihrer Bindung an die strenge Methodik der Theologie, von der sie bewiesen und dargelegt wird, die wirklichen Menschen nicht vergessen, die entweder zur Kirche gehören oder nach Zeit und Ort den geschichtlichen und sozialen Rahmen bilden., in dem sie

ihre göttliche Aufgabe zu erfüllen hat. Die Kirche ist der Menschheit zuliebe gegründet worden. Sie nimmt keine andere irdische Autorität für sich in Anspruch als die, welche ihr erlaubt, den Menschen zu dienen und sie zu lieben.

Durch die Vervollkommnung ihres Denkens und ihrer Struktur trennt sich die heilige Kirche nicht vom Verkehr mit den Menschen, unter denen sie lebt, sondern ist eher darauf bedacht, sie besser zu verstehen, an ihren Mühsalen und Wünschen Anteil zu nehmen, ihre Bemühungen zur Erlangung von Wohlstand, Freiheit und Frieden zu unterstützen.

Diese Ausführungen werden wir beim Abschluß des Konzils weiterführen, wenn die Schemata über die Religionsfreiheit — das einzig wegen Zeitmangel am Ende dieser Session nicht mehr behandelt werden konnte —, sowie das andere «Die Kirche in der Welt unserer Zeit», das in dieser Session schon kurz erfaßt worden ist und gewissermaßen die Krone der ganzen Konzilsarbeit bilden soll, in der letzten, vierten Session zur vollen Ausarbeitung gelangen. (Fortsetzung folgt)

(Originalübersetzung für die SKZ von P. H. P.)

Kardinal Döpfner über die 3. Session des Konzils

Kardinal Julius Döpfner sprach am 23. November im Zweiten Deutschen Fernsehen über die soeben abgeschlossene 3. Session des Konzils. Wir geben die Ausführungen des Münchener Oberhirten, der bekanntlich einer der vier Moderatoren des Konzils ist, im vollen Wortlaut wieder. Redaktion

Wir sind am Ende der dritten Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils angelangt, und ich darf Ihnen ein paar Gedanken zu diesen verflossenen Wochen sagen. Ich möchte meine Überlegungen einfach an Fragen anknüpfen, die so oder ähnlich in diesen letzten Wochen und Tagen gestellt wurden oder auch gestellt werden konnten.

Eine erste Frage könnte so lauten: *Welcher Tag dieser Sitzungsperiode war der wichtigste?*

Man kann zwei Tage nennen, die auf das gleiche hinauskommen, nämlich den 30. September und den 17. November. Am 30. September wurde das 3. Kapitel der Konstitution «Über die Kirche» abgestimmt. Es handelt sich hier um die Frage über die Hierarchie der Kirche und besonders über die Bischöfe, ihre Stellung in der Kirche, ihre Aufgabe, über das Bischofskollegium, seine

Funktion und seine Stellung zum Papst. Von 2240 Konzilsvätern stimmten 53 mit «non placet», also Nein, 481 aber mit «placet iuxta modum», also mit einer bedingten Zustimmung. Diese Konzilsväter hatten die Sorge, die Stellung des Papstes, wie sie im I. Vatikanischen Konzil ausgesprochen wurde, sei mit dieser Konzilsaussage gefährdet oder doch abgeschwächt. In den folgenden Wochen wurden die verschiedenen Einzelverbesserungen, die mit der bedingten Zustimmung verbunden waren, noch einmal sorgfältig geprüft, und dabei wurde am Kapitel nichts Wesentliches geändert, aber einige klärende Präzisionen angebracht. Das Ergebnis wurde am 17. November vorgelegt, und dieses Mal sprachen sich von 2146 Konzilsvätern nur 46 mit Nein aus. Diese Nein-Stimmen schmolzen am Donnerstag, den 19. November, auf 10 Stimmen zusammen. Damit hat das Konzil seine Aufgabe erfüllt, zum I. Vatikanischen Konzil die Ergänzung zu geben durch seine Aussagen über das Bischofsamt.

Von diesem Endergebnis her ist die Frage möglich: *Warum kam es bei diesem III. Kapitel zu einer — nennen wir es einmal so — Krise?*

Das kam durch das Bestreben, die Minderheit für die Aussage dieses Konzils zu gewinnen. Hier setzte auch das besondere Bemühen des Papstes selbst ein. Die bekannten erklärenden Vorbemerkungen über das III. Kapitel, die bei der Schlußabstimmung vorgelegt wurden, wollten aufweisen, daß die Aussagen des gegenwärtigen Konzils die Stellung des Papstes nicht mindern. Dabei aber konnte begreiflicherweise die Gefahr bestehen, daß die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils abgeschwächt würden. So gab es Besorgnisse auf der einen und auf der anderen Seite, hier die Sorge um einen ungenügenden Kompromiß, dort die Sorge, die Stellung des Papstes nicht zu gefährden. Das Ergebnis ist — das darf ruhig gesagt werden — ein betontes Anknüpfen an die Tradition mit einem klaren Schritt zu einer neuen Aussage.

Hier kann sich nun die weitere Frage anschließen: *In welchem Zusammenhang stehen die Aussagen über die Kollegialität der Bischöfe mit der Definition des Primates durch das I. Vatikanum?*

Es konnte sich nach dem I. Vatikanischen Konzil bei einer verkürzten, vordergründigen Sicht der Kirche die Auffassung bilden, die Kirche sei — um es in Kategorien der Staatsverfassung zu sagen — eine monarchische, zentralistisch geführte Gemeinschaft. In der Darstellung der Kirche und in der Lehre, wie sie das gegenwärtige Konzil bietet, wurde deutlich herausgestellt, daß es eine Vielzahl von Kirchen gibt, für die der Dienst des Bischofs eine einheitsschaffende Funktion besitzt. Die Kirche ist — wie ein bekannter Konzilstheologe sagt — «aufgebaut auf einer Gemeinschaft von Bischöfen, unter denen einer, der Nachfolger Petri, den Dienst der Vereinigung innehat» (Ratzinger). Das päpstliche Amt bleibt dabei im Prinzip ungemindert, aber sein Zusammenhang mit dem übrigen Bischofskollegium, die Koordinierung einer gottgewollten Vielheit wird deutlicher. Dieser Gedanke einer lebendigen Kollegialität wird übrigens an verschiedenen Stellen der Konstitution «Über die Kirche» weitergeführt, etwa in dem Verhältnis des Bischofs zu seinen Priestern, der Priester zu den Laien. Die Kirche ist bei aller hierarchischen Ausgliederung — das ist ein Grundgedanke des zweiten großartigen Kapitels der Kirchenkonstitution — brüderliche Gemeinschaft des Volkes Gottes. Von der starkbetonten ökumenischen Zielsetzung des Konzils her könnte sich nun die weitere Frage nahelegen: *Wird der Primat des Papstes auch weiterhin ein*

Hindernis für die Einheit der Christen sein?

Sicherlich ist der Primat des Papstes ein Hauptpunkt in den Kontroversfragen zwischen der katholischen Kirche und der übrigen Christenheit. Das wird sich auch nicht von heute auf morgen ändern, aber es sind nun fruchtbare Ansätze gegeben, das Amt des Nachfolgers Petri in der Vielfalt und Pluralität der Kirche besser zu begreifen, zumal ja in dem Dekret «Über den Ökumenismus» die Würde und Bedeutung der von Rom getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften viel deutlicher herausgestellt wird, als dies je auf einem Konzil oder auch in anderen kirchlichen Dokumenten geschehen ist.

Gehen wir nun auf einen anderen wichtigen Punkt in der großen konziliaren Aussage über die Kirche über, den wir in folgende Frage fassen können: *Beschweren die Aussagen des Konzils über die Gottesmutter die Verständigung mit den evangelischen Christen?*

Ich glaube, das mit guten Gründen verneinen zu können. Die Marienlehre und Marienfrömmigkeit gehören wesentlich zur katholischen Kirche, wie übrigens auch zum theologischen Denken und zur Frömmigkeit der Ostkirchen. Doch das Marienkapitel der Kirchenkonstitution ist so überzeugend aus der Schrift und aus der Heilsgeschichte heraus entwickelt und wird auch so klar auf die einmalige Würde Christi hingebunden, daß es das Verständnis der katholischen Marienlehre wirksam erleichtert.

Verlassen wir nun die Konstitution «Über die Kirche» und wenden uns der Konzilserklärung «Über die Religionsfreiheit» zu, die in den vergangenen Wochen so lebendig diskutiert wurde und leider in dieser Sitzungsperiode nicht abgeschlossen werden konnte. Hier möchten Sie mir vielleicht die Frage stellen: *Warum hat es über die Religionsfreiheit, die doch heute etwas Selbstverständliches ist, auf dem Konzil so große Diskussionen gegeben?*

Übrigens, das Ganze wird sicherlich zu einem guten Abschluß kommen. Aber die in der Frage angeschnittenen Schwierigkeiten kommen — aufs Ganze gesehen — aus zwei Gründen. Einmal spielt die Situation mancher katholischer Länder, wo die katholische Kirche und katholische Religionsausübung besondere Vorrechte besitzen, hier eine nicht geringe Rolle. Aber es muß gesagt werden, daß sich im Laufe dieser Auseinandersetzungen etwa unter den spanischen Bischöfen eine ganz erstaun-

liche Bereitschaft herausgebildet hat, die Fragen der Religionsfreiheit neu zu überdenken. Dann ist zu beachten, daß die Zuordnung der Religionsfreiheit zum Anspruch der Wahrheit und des Glaubens an den Gott, der Wahrheit ist, also die Absicherung gegen jeden Indifferentismus nicht leicht, sondern wirklich schwierig ist. Aber mit dem nun vorgelegten Schema sind wir sicherlich auf einem guten Weg zu einer befriedigenden und fruchtbaren Lösung.

Der Erklärung «Über die Religionsfreiheit» benachbart steht die *Erklärung «Über die nichtchristlichen Religionen»*, unter denen die Juden eine besondere Stellung innehaben. Hierzu wurde manchmal in den vergangenen Wochen die Frage gestellt: *Warum haben sich die deutschen Bischöfe nicht aktiver an der Diskussion über die Judenerklärung beteiligt?*

Hierzu ist zunächst zu sagen, daß sich mehrere deutsche Bischöfe, an der Spitze Kardinal Frings, eindeutig für diese Erklärung, und zwar für eine klare und gefüllte Fassung ausgesprochen haben. Aber hat nicht folgender Gedanke, den ich damals von mehreren nichtdeutschen Bischöfen hörte, einen guten Sinn, es sei richtig und sachdienlich gewesen, daß die deutschen Bischöfe bei aller klaren Einstellung nicht allzu betont in den Vordergrund treten seien. Gerade bei den ersten Schwierigkeiten, die manche orientalischen Bischöfe hier hatten, wurde so der Eindruck vermieden, es ginge hier um eine politische Frage, die gerade vom «schlechten Gewissen» der Deutschen her besonders vorangetrieben würde.

Darf ich nun mit einer letzten Frage, die viele interessiert, diesen kurzen Überblick über die dritte Sitzungsperiode beschließen? *Ist mit einer baldigen Verwirklichung der neuen Vorschläge zur Mischehenfrage im Ehevotum zu rechnen?*

Wiewohl ich keinen Termin angeben kann, so darf ich doch *diese Frage mit einem klaren Ja beantworten*. Es ist die Überzeugung vieler und auch des Papstes selbst, daß diese Frage, die so viele bedrängt, nicht bis zur Reform des Codex verschoben werden sollte. So dürfen wir hoffen, daß auch hier bald eine Frucht des Konzils sichtbar werden wird.

So schauen wir zurück auf arbeitsreiche, mühsame und auch manchmal aufregende Wochen, die nun ein reiches Ergebnis bieten und die Grundlagen schafften für die vierte und letzte Sitzungsperiode.

Begrenzung der ehelichen Fruchtbarkeit

EINE SOZIALETHISCHE STUDIE

(Fortsetzung und Schluß)

E. Anwendungen, die nicht mehr naturgemäß sind

J. Rock, L. Janssens und andere wollen überhaupt jede Menstruation als pathologisch betrachten und daher ihre Verhinderung und den uneingeschränkten Gebrauch der Progestine als naturgemäß und folglich sittlich einwandfrei erklären. Nach ihnen ist der Gebrauch der Progestine sogar der Praxis der periodischen Enthaltbarkeit überlegen. L. Janssens¹⁵ beruft sich auf J. Rock¹⁶ und argumentiert so: Der Gebrauch der Progestine hat insofern Ähnlichkeit mit der Praxis der periodischen Enthaltbarkeit, als er die Natur und Struktur des ehelichen Aktes unversehrt läßt und ihm auch den vollen Sinn im Dienste der gegenseitigen Liebe der Gatten läßt. Der Gebrauch der Progestine unterscheidet sich von der Praxis der periodischen Enthaltbarkeit bloß durch seine Überlegenheit. Diese Überlegenheit ergibt sich aus einem einfachen Vergleich. Erstens, sehen wir zu, was im natürlichen Lebenslauf vor sich geht. Ein Follikel springt und läßt ein Ei frei. Darauf folgt die Befruchtung, die neunmonatige Schwangerschaft, die Stillung während mehreren Monaten. Während einer Periode von 15—18 Monaten ruht die Eierstocktätigkeit. Nachdem der Reflexreiz, welcher die Laktation beherrscht, sich erschöpft, folgt wieder ein Follikelsprung, die Befruchtung, die Schwangerschaft usw. Eine Ovulation erfolgt also nur alle 15—18 Monate. Für die Menstruation bleibt kein Platz; sie ist eindeutig eine Ausnahmeerscheinung und kann daher als pathologisch taxiert werden. Man kann sich sogar fragen, ob die monatliche Wiederholung des Vorganges der Ei-reifung und des Absterbens des reifen, aber nicht befruchteten Eies im Mutterschoß nicht schwere Störungen im Genitalbereich herbeiführen könne. Mit der Methode der periodischen Enthaltbarkeit wie mit allen alten Methoden der Empfängnisverhütung wird die Eierstocktätigkeit, die wir als pathologisch bezeichnen dürfen, aufrecht erhalten, während der Gebrauch der Progestine sie ausschaltet. Zweitens, die Praxis der periodischen Enthaltbarkeit rechnet auf den Untergang des Eies. Der Gebrauch der Progestine dagegen versetzt die Eierstöcke in Ruhe, verhindert die Ei-reifung und bewahrt da-

durch die Eier für die Zeit, zu der ihre Reifung und Befruchtung gewünscht wird. Drittens, die periodische Enthaltbarkeit hat keinen Einfluß auf die Fruchtbarkeit. Der Gebrauch der Progestine dagegen kann die Fruchtbarkeit der Frau begünstigen. — Nun aber ist die Praxis der periodischen Enthaltbarkeit durch jede objektiv stichhaltige Indikation gerechtfertigt und daher erlaubt und zwar unbeschränkt. Also ist der Gebrauch der Progestine, welcher dasselbe viel besser erreicht, erst recht erlaubt.

Diese Argumentation ist nun aber nicht so stichhaltig, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Wir wagen es darum nicht, uns hinter sie zu stellen. Erstens darf die Wahl der von Natur unfruchtbaren Zeiten nicht mit dem Gebrauch von Verhütungsmitteln identifiziert werden. Es wird behauptet: man wählt die unfruchtbaren Zeiten und man gebraucht Verhütungsmittel, z. B. Progestine, in der gleichen Absicht und mit dem gleichen Effekt. Die vorausberechnete Wahl der unfruchtbaren Zeiten ist daher ein Verhütungsmittel wie alle andern. Wenn daher die berechnete Wahl der unfruchtbaren Zeiten statthaft ist, so ist es auch der Gebrauch anderer Mittel, z. B. der Progestine, zumal der eheliche Akt in beiden Methoden unversehrt bleibt. Diese Identität besteht nun aber tatsächlich nicht. Zwischen der Zeitwahl und der Verwendung von reinen Verhütungsmitteln besteht ein solcher Unterschied wie zwischen naturgemäß und naturwidrig. Die empfängnisfreien Zeiten werden nämlich von der Natur zur Verfügung gestellt, die reinen Verhütungsmittel nicht. Die Natur stellt auch die Mutterschaftshormone, welcher der Ei-reifung entgegenwirken, nicht getrennt von der Schwangerschaft und Laktation zur Verfügung, sondern während der Schwangerschaft und Laktation und zum Schutz derselben. Mit der Produktion des Hormons geht auch eine vermehrte Fettspeicherung im weiblichen Körper parallel (eine der unbeliebten Begleiterscheinungen der Verwendung der synthetischen Progestinen), worin sich die Ausrichtung auf die kommende Nähraufgabe der Mutter offenbart. Wer nun ein Mutterschaftshormon, das vom Organismus während und zum Schutz der Mutterfunktion produziert wird und

ganz auf diese Funktion hin zweckbestimmt ist, von der realen Mutterschaft trennt und daraus ein bloßes Verhütungsmittel, ein Kontramutterschaftshormon macht, verkehrt seinen Zweck und sein Wesen ins Gegenteil von dem, was es von Natur ist. Werden also die Progestine nicht als Heilmittel, z. B. zur Normalisierung oder Unterstützung einer Naturfunktion gebraucht, sondern direkt mit dem Ziel der Empfängnisverhütung, so sind sie nichts anderes als Verhütungsmittel und ihr Gebrauch ist daher, wie derjenige aller Verhütungsmittel, die nur Verhütungsmittel sind, naturwidrig und unsittlich. — Zweitens darf die Menstruation kaum als pathologisch taxiert werden. Daraus, daß das gereifte Ei in der Befruchtung und Schwangerschaft an sein Ziel kommt und hernach die Reifung weiterer Eier verhindert wird, folgt nicht, daß das Nicht-an-dieses-Ziel-kommen, d. h. das Unbefruchtetbleiben und Eingehen reifer Eier ein unnatürlicher und krankhafter Vorgang ist, sowenig wie das Nicht-ans-Ziel-kommen der allermeisten Samenzellen dies ist. Überdies müßte das angeführte Sparsamkeitsprinzip, das jeder Vergeudung reifer Eier vorbeugen will, ebenso auch jeden nicht auf Zeugung gehenden Verbrauch männlicher Keimzellen verbieten. Es zeigt sich hier bloß, wie verschwenderisch die Natur sich ausgibt in der Verfolgung ihrer Fortpflanzungstendenz, und wie ernst daher der positive Fortpflanzungsauftrag zu nehmen ist. Wäre die Menstruation pathologischer Natur, wäre also zu deren dauernder Abwehr eine medizinische Indikation gegeben, so müßte jedes Mädchen in der Zeit von seinem ersten Follikelsprung bis zu seiner ersten Schwangerschaft als krank betrachtet und daher ärztlich behandelt werden. Sicher ist die Menstruation oft von Beschwerden und Unwohlsein begleitet. Aber auch die Schwangerschaft, welche doch als die normale Folge der Ovulation betrachtet wird, ist vielfach von Beschwerden begleitet. Bisher hat man die Monatsregel als die Regel, d. h. als natürlichen, normalen und nicht als krankhaften oder krankmachenden Vorgang betrachtet, und man wird sie bestimmt auch in der Zukunft als dies betrachten müssen. Ist aber die Menstruation ein normaler Vorgang, der bloß von andern gleichfalls normalen Vorgängen, nämlich von Schwangerschaft und Laktation abge-

¹⁵ *Morale conjugale et progestogènes*. Ephm. theol. Lov. (39) 1963. 821—5.

¹⁶ The time has come. A catholic doctor's proposals to end the battle over birth control. New York 1963.

löst wird, so darf die dauernde künstliche Verhinderung derselben nicht als naturgemäß angesehen werden. Man kann mit Grund fragen, ob die dauernde Verhinderung nicht nur der Schwangerschaft, sondern auch der Ei-reifung und der Menstruation nicht die Verkümmern der Eierstöcke mit sich bringe und daher ähnliche physische und psychische Wirkungen habe wie die Kastration; ob sie nicht, im Gegenteil zu den Behauptungen von Rock und Janssens, eine Vergewaltigung des auf einen zeitlichen Rhythmus eingestellten weiblichen Organismus sei. — Drittens widerspricht sich Janssens selber, da er im gleichen Zuge dennoch erwartet, die Methode der Zeitwahl mit periodischer Enthaltensamkeit möchte bis zur unfehlbaren Sicherheit verbessert werden und sich daraufhin so gründlich durchsetzen, daß alle andern, weniger naturgemäßen Methoden von selber verschwinden werden. — Viertens würde die Argumentation von Rock-Janssens, wenn sie beweiskräftig wäre, beweisen, daß die Ledigen und die Jungfrauen lebenslänglich in einem abnormalen Zustand wären. Niemand, vor allem kein Christ, wird dies zu behaupten wagen. Darum gilt auch hier: wer zuviel beweisen will, beweist schließlich nichts.

2. Das Heiratsalter

Im Zusammenhang mit der Bestimmung der Erfüllungsweise des Ehezweckes und Eheauftrages, besonders nach seiner negativen Seite hin, ist auch die Frage nach einer anthropologisch und soziologisch begründeten Her-

aufsetzung des Heiratsalters begründet. Wann darf man heiraten? Wer bestimmt das Alter, mit dem man erst das Recht erhält, zu heiraten und die Fortpflanzungskräfte zu gebrauchen? Erstens die Natur des Menschen und zweitens die Gesellschaft der Menschen.

Die Natur des Menschen bestimmt das Alter negativ, durch Begrenzung nach unten und oben: nicht vor der Erlangung der vollen Geschlechtspotenz und Geschlechtsreife und nicht mehr nach dem Verlust der Geschlechtspotenz. Die volle Geschlechtsreife hat nun eine leibliche und eine seelische Seite. Die Pubertät unserer Jugend weist in den letzten Jahrzehnten eine offensichtliche Beschleunigung der körperlichen und Verzögerung der seelischen Reife auf. Von den 20jährigen Burschen sind heute die wenigsten mit ihrer Pubertät fertig. Vor abgeschlossener Pubertät aber sollte gemäß dem Willen der Natur keine Ehe geschlossen und keine Nachkommenschaft erzeugt werden. Wegen der Verzögerung der psychischen Pubertät ist also das von der Natur gewollte Mindestalter, das nicht unterschritten werden sollte, gegen früher ein höheres geworden. Es geschieht daher gegen den Willen der Natur, wenn die jungen Paare ihre gewünschte und sozial tragbare Kinderzahl schon in der Zeit erzeugen, in der sie selber seelisch noch in der Kindheit stecken, selber noch gar nicht erwachsen sind und selber das noch nicht haben, was sie zu vollwertigen Vätern und Müttern machen und sie befähigen sollte, die erzeugten Kinder der Erwachsenen entgegenzuführen. Auch die berufliche Vorbereitung

auf das selbständige Leben dauert heute länger. Wer heiratet, sollte aber diese Vorbereitung hinter sich haben. Studentenehen sind nicht das Normale. — Zu verfrühter Eheschließung führt die verfrühte Bekanntschaft. Es ist daher nicht minder gegen die Intention der durch Kultur und Zivilisation geformten Natur, wenn Sekundarschülerinnen schon einen Freund und Lehrlinge schon eine Freundin haben wollen.

Innerhalb der von der Natur gezogenen Grenze bestimmt die Gesellschaft das Heiratsalter nochmals positiv-rechtlich. Daß sich die Gesellschaft dazu für berechtigt hält, bekundet sie dadurch, daß sie tatsächlich in ihren Zivilgesetzbüchern ein Mindestalter gesetzlich und verbindlich festlegt. Um dies zu können, muß sich der Gesetzgeber zunächst vergewissern, in welchem Alter die heutige Jugend durchschnittlich die allseitig volle Geschlechtsreife erlangt hat, um bei der positiv-rechtlichen Fixierung auf keinen Fall unter diese Grenze zu gehen. Er kann aber bei der Fixierung des Alters mit gutem Recht höher gehen, und zwar aus psychologischen, sozialpädagogischen, sozialpolitischen und demographischen Gründen. Wenn die Gesellschaft gegenüber der Not der Überbevölkerung und ihren Bestand bedrohenden Folgen zu ihrem Selbstschutz etwas unternehmen muß, so wäre dieses Mittel noch naturgemäßer als manches schon versuchte andere.

3. Das Ehe- und Fortpflanzungsverbot

Nochmals im Zusammenhang mit der Bestimmung der Erfüllungsweise der

Schrift und Tradition

Die Tatsache, daß schon nach der dritten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Lund (1952) eine theologische Kommission mit einer amerikanischen und einer europäischen Sektion begründet wurde, die den Auftrag erhielt, die mit der Tradition zusammenhängenden Probleme eingehend zu studieren, läßt erkennen, daß man protestantischerseits nicht mehr einfach Nein sagen kann und will zur Tradition. Denn: «In der protestantischen Theologie hat man einsehen müssen, daß auch die evangelische Kirche durch Tradition bestimmt ist» (Molland S. 80). Das von Kirsten Skydsgaard und Lukas Vischer herausgegebene Buch «Schrift und Tradition»* ist mit seinen sieben Beiträgen eine Ergänzung zum Bericht der europäischen

* *Schrift und Tradition*. Untersuchung einer theologischen Kommission. Herausgegeben von Kirsten E. Skydsgaard und Lukas Vischer. Ökumenischer Rat der Kirchen, Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, Zürich, EVZ-Verlag, 1963, 185 Seiten.

Sektion. Wertvoll ist auch die Bibliographie (S. 157—169), die alles zu erfassen sucht, was Katholiken und Protestanten zum genannten Problem seit 1930 geschrieben haben.

Ebeling meint zwar (S. 98), es sei eine Täuschung zu meinen, das Traditionsproblem, wie es sich dem geschichtlichen Denken der Neuzeit stellt, bedeute als solches schon eine Bestätigung der katholischen Auffassung von der Tradition; es sei völlig grundlos, besonders im Rückblick auf das Assumpta-Dogma, von einer Annäherung der konfessionellen Standpunkte zu reden (S. 98). Ich finde aber in den verschiedenen Abhandlungen dennoch erfreuliche und mutige Ansätze zur Verständigung, Ansätze, deren Konsequenzen und Tragweite heute allerdings noch nicht übersehen werden können. Alle Verfasser sind sich prinzipiell einig, daß auch die evangelische Kirche die Tradition braucht und schon immer brauchte. Allerdings fehlt es auch nicht an Cassandra-Rufen, die gewisse Grundlagen ihrer Kirche, wenn nicht die Kirche selber bedroht sehen in dem Moment, da die Tradition, wenn auch erst prinzipiell, bejaht wird. Ebeling mahnt darum:

«Ebensowenig wie der einstigen Animosität gegen den Traditionsbegriff sollte man nun dessen wachsendem Sog verfallen.» (S. 95). Begreiflicherweise muß jeder protestantische Theologe, der sich auf «Tradition» einläßt, sogleich eine der Grundfesten seiner Kirche verteidigen, nämlich das «sola Scriptura». Tatsächlich fiel im ökumenischen Gespräch protestantischerseits schon das Wort: *sola Scriptura has become obsolete* (S. 95).

Ebeling zum Beispiel gibt dem *sola Scriptura* eine Deutung, die materiell nahe an die katholische Ansicht von der Suffizienz der Heiligen Schrift und die sich mehr und mehr durchsetzende Auffassung, daß Schrift und Tradition *nur eine Glaubensquelle* seien, herankommt. Natürlich ist das *sola Scriptura* nicht identisch mit der sogenannten Suffizienz der Heiligen Schrift. Nach Ebeling schließt das *sola Scriptura* die Tradition nicht aus, sondern ein, wobei aber die Schrift, so formuliert es Leuba, die *condicio sine qua non*, oder das Kriterium für die Tradition bleiben muß (S. 22). Das *sola Scriptura* schließt den Umgang mit anderen Büchern und Überlieferungen nicht aus, sondern fordert ihn; das kathol-

negativen Seite des Eheauftrages stellt sich sogar die Frage nach der soziologisch begründeten Berechtigung eines Ehe- und Fortpflanzungsverbotes, einer durch Gesetz festgelegten und aufgezungenen Ehelosigkeit. Der Beantwortung dieser Frage darf als gültiges Axiom zugrunde gelegt werden: Was naturrechtlich nicht verantwortbar ist, ist überhaupt nicht verantwortbar; was die Natur verbietet, darf auch die Gesellschaft verbieten. Die soziologisch verantwortbare Ehe verlangt von den Partnern, daß sie nicht bloß zeugungsfähig, sondern auch in jeder andern Hinsicht ehetauglich, ehetauglich sind. Das sind sie nicht, wenn sie die erzeugten Kinder nicht auch aufzuziehen vermögen. Sie sind es auch nicht, wenn von ihnen auf Grund der biologischen Vererbungsgesetze nur erbgeschädigte, minderwertige Nachkommenschaft erwartet werden kann. Die Gesellschaft hat das Recht, sich diesbezüglich zu schützen durch Aufstellung von Ehehindernissen. Eheuntaugliche, die nicht aus persönlichem Pflichtbewußtsein und freiwillig auf Ehe und Fortpflanzung verzichten, kann die Gesellschaft dazu zwingen.

4. Die freiwillige Ehelosigkeit

Im Lichte der negativen Seite des Fortpflanzungsauftrages an die Menschheit wäre auch die freiwillige Ehelosigkeit neu zu überdenken und zu würdigen.¹⁷ Der Fortpflanzungsauftrag ergeht an die Gesamtmenschheit. Von den

¹⁷ vgl. dazu L. M. Weber: *Mysterium magnum*. 1964. 87—121.

lische «Schrift und Tradition», so gibt Ebeling zu, will keinesfalls die Einzigkeit der Heiligen Schrift antasten oder einschränken (S. 109). Man bekommt bisweilen den Eindruck, als ob Ebeling mit seiner Deutung des sola Scriptura (vgl. S. 125) die frühere protestantische Auffassung und die Gegensätze zur katholischen Ansicht verwische. Denn zugeben muß wohl auch er, daß seine Deutung nicht die ursprüngliche und nicht die allgemein protestantische ist, die seinerzeit doch eine Hauptwaffe war, um ausgerechnet die Tradition und vor allem das Lehramt der Kirche auszuschalten. Aber ohne Zweifel haben die protestantischen Theologen, genau so gut wie die katholischen, das Recht und die Pflicht, frühere Auslegungen zu überdenken und sogar zu ändern. Auch katholischerseits ist zugegebenerweise manches in dieser Hinsicht, trotz Tridentinum und Vatikanum I noch unklar und im Fluß. Viel bedeuten den Protestanten Irenäus (S. 45—61), Möhler und Newman (S. 83 f.; 134—143), denen sie voll gerecht zu werden versuchen.

Je lebendiger und dynamischer man die Tradition auffaßt, je enger man Tradition und Kirche verbindet, oder sie

einzelnen verpflichtet er nur jene, welche die geschlechtliche Betätigung wollen, denn diese ist naturgemäß auf die Erweckung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Es steht jedoch den einzelnen frei, dies zu wollen oder darauf zu verzichten, zu heiraten oder ehelos zu bleiben. Es wird immer reichlich genug Einzelne geben, welche heiraten wollen. Mit dem Eintritt in den ehelichen Stand übernehmen sie das soziale Amt der Sorge für genügende Nachkommenschaft. Der Einzelne kann aber um ebenso guter oder sogar noch besserer, höherer Ziele willen ehelos bleiben. In Zeiten der Überbevölkerung vollbringen die freiwillig Ehelosen mit ihrem Verzicht auch eine soziale Tat. Diese ist um so wertvoller, je höher die Beweggründe sind, mit denen sie ihren Verzicht begründen.

Es gibt Ehelosigkeit, zu der sich die Einzelnen freiwillig entschließen aus einer gewissen Zwangslage heraus, z. B. die der Kranken, Gebrechlichen. — Es

gibt Ehelosigkeit, zu der sich die Einzelnen freiwillig entschließen um eines Zieles willen, das zum mindesten ebenso hoch und gut ist, wie die Eheziele. Er kann ehelos bleiben, um ledig, frei zu sein für Ziele, deren Verwirklichung die menschliche Gemeinschaft ebenso dringend bedarf, die vielleicht sogar erst die Krönung der Eheziele sind. Sie bleiben z. B. bei alternden Eltern und versorgen sie. Sie stellen sich als Onkel und Tanten oder als treue Diensthilfen in den Dienst einer Familie. Sie widmen sich den Kranken, Notleidenden, Verlassenen. Ihre Ehelosigkeit ist eine wertvolle soziale Tat. — Es gibt Ehelosigkeit, zu der sich die Einzelnen freiwillig entschließen um solcher Ziele willen, welche die Eheziele um vieles überragen. Die einen bleiben ehelos um der höchsten Kulturwerte dieser Erde willen, z. B. um frei zu sein für Wissenschaft und Forschung. Andere bleiben ehelos um des Himmelreiches willen und um frei zu sein für Gott. *Josef Röösl*

Erneuerung der Liturgie und Erneuerung der Kirche

Die allgemeine Gebetsmeinung für Dezember greift mitten ins aktuelle kirchliche Leben hinein. Am 4. Dezember wird ein Jahr vergangen sein, daß Papst Paul VI. die erste konziliare Konstitution veröffentlicht hat. Ihr folgte am 25. Januar 1964 die Instruktion mit den Ausführungsbestimmungen. Die Anpassung an unsere schweizerischen Verhältnisse vollzogen die Bischöfe durch die Weisungen vom 17. Februar 1964.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, seien einige grundlegende Einsichten aufgezeigt.

Innerkirchliche Erneuerung

1. *Johannes XXIII.* Die Debatten der dritten Konzilssession vor allem diejenigen über das nach Auffassung vieler entscheidende Schema 13, das Gespräch der Kirche mit der modernen Welt, also das Gespräch nach außen, könnten das

nahezu gleichsetzt, wie es Irenäus tat, um so drängender werden die Konsequenzen. Denn die Kirche ist ja selber auch ein Traditum und Tradendum. Das gilt für jede christliche Konfession, die wirklich Kirche ist und sein will. Will man gar «apostolische», nicht nur lutherische, reformierte und anglikanische Tradition, sieht man Schrift und Tradition als ein Ganzes, so ist es geradezu unmöglich, im 16. Jahrhundert eine Kirche auf dem sola Scriptura aufzubauen unter Ausschluß der Tradition und der durch 15 Jahrhunderte tradierenden Kirche. Es steht auch keiner noch so kritischen und historischen Wissenschaft zu, dieser von der Schrift und apostolischen Tradition herkommenden Kirche den Vorwurf zu machen, sie sei spätestens nach dem vierten ökumenischen Konzil in die Irre gegangen. Nur einige «Tradita» seien genannt, um zu zeigen, wie gravierend das Dilemma wird, wenn man schon einmal Ja sagt zur Tradition: das Bußsakrament, das eucharistische Opfer, das Papsttum samt Primat und Unfehlbarkeit sind solche Tradita, die eindeutig in der Schrift wurzeln. Sie sind nicht aus der Luft geholt, sie sind von den Konzilien nicht

erfunden worden, ihr Kriterium ist die Heilige Schrift. Auch der grundlegende Artikel von Leuba (S. 9—23) über Instanz und Kriterium führt eigentlich zur Erkenntnis, daß unter Annahme einer Tradition, deren letztes Kriterium die Schrift ist, so manches, was in und mit der Kirche unter Einfluß des Heiligen Geistes gewachsen und auf uns gekommen ist, nicht einfach abgetan werden kann, weil es sich nicht wörtlich und explizit in der Schrift finde.

So vorsichtig das Buch geschrieben, so maßvoll und vornehm es in seiner Kritik ist, es ist ein mutiges Buch. Aber wir alle müssen es uns eingestehen: die Annahme der letzten Konsequenzen ist nicht Sache des Mutes und der Wissenschaft, sondern eine Frucht der Gnade.

Anmerken möchte ich noch zwei Punkte: da und dort klingt immer noch die Befürchtung auf (S. 17; 52; 90), das Magisterium der Kirche setze sich über die Schrift und über die Tradition. Daß «sacer» in Verbindung mit «sacrum Magisterium» den Klang von unfehlbar im Sinne des Unfehlbarkeitsdogmas habe, ist uns ebenfalls unbekannt (S. 89).

Dr. P. Thomas Kreider, OSB.

Nahziel des Vaticanum II, das Gespräch nach innen, in den Hintergrund verdrängen. Das wäre gewiß nicht im Geist des Konzilspapstes Johannes XXIII. In seiner Ansprache vor den Konzilskommissionen vom 13. November 1960 legte er das Nahziel klar dar: «Die Arbeit des ökumenischen Konzils zielt wirklich voll und ganz darauf ab, den einfachsten und reinsten Zügen im Antlitz der Kirche wieder ihren ursprünglichen Glanz zurückzugeben.» Durch die innere Erneuerung soll dann die Kirche für die getrennten Brüder ein «Ruf zur Einheit» werden: «Wenn sie das vollbracht hat, dann kann sie sich ihren getrennten Brüdern zuwenden und ihnen sagen: Seht, wie die Kirche ist, was sie tut, wie sie aussieht. Wenn die Kirche so in gesundem Maße modernisiert und verjüngt erscheint, dann erst kann sie zu den getrennten Brüdern sagen: Kommt zu uns!» Das Fernziel des Konzils.

2. *Das Konzil.* Die Konzilsväter selber haben den gleichen Akzent gesetzt. Als erstes behandelten sie das Liturgieschema. Mag auch der äußere Grund gewesen sein, nicht gleich «heiße Eisen» anzufassen. Tatsächlich nahm das Konzil dadurch gleich zu Beginn das eigentliche, vordergründige Anliegen auf und stieß damit in die Mitte des kirchlichen Lebens, zur Feier der heiligen Eucharistie, vor, in der Gott «die Quelle aller Heiligkeit» beschlossen hat. Von da aus muß die innerkirchliche Erneuerung ihren Ursprung nehmen.

In Christus

Worin besteht der ursprüngliche Glanz, den das Konzil der Kirche zurückgeben soll? Papst Paul VI. hat in der Eröffnungsrede zur zweiten Session in unvergeßlichen Worten auf das Vorbild und die Quelle der Erneuerung hingewiesen. Christus soll im Antlitz der Kirche neu aufleuchten. «Möge dieses ökumenische Konzil diese eine und zugleich vielfältige, feste und doch dynamische, geheimnisvolle und doch klare, zwingende und zugleich beglückende Bindung, durch die wir Jesus Christus zugehören, ganz und gar erkennen ... (Christus), von dem wir ausgehen, von dem wir leben und nach dem wir streben.»

1. *Pantokrator.* Seinen Gedanken gab der Papst Relief durch den Hinweis auf das wunderschöne Mosaik in der Apsis der Basilika St. Paul vor den Mauern, das Christus darstellt, «der in seiner überragenden Größe wie ein königlicher Lehrer dem in der Basilika versammelten Volk, der Kirche, vorsteht und sie segnet».

2. *Im Konzil.* «Diese Szene, so scheint uns, wiederholt sich hier, aber nicht mehr in einem in prächtigen Farben an die Mauer gemalten Bild, sondern leibhaftig in dieser unserer Versammlung selbst, die Christus als den Ursprung und die Quelle ansieht, der das menschliche Erlösungswerk und die Kirche entspringen und die zugleich die Kirche als dessen irdische und geheimnisvolle Ausstrahlung und Fortsetzung versteht.»

Durch die Liturgie

Der Allschöpfer und Allerneuerer Jesus Christus wirkt vor allem durch die ganze Liturgie. Die Konstitution über die heilige Liturgie zeigt im einzelnen auf, wie Christus in den liturgischen Handlungen gegenwärtig ist und die Erneuerung der Kirche bewirkt.

1. *In der Eucharistie.* «Gegenwärtig ist er im Opfer der Messe sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht — denn derselbe bringt das Opfer jetzt dar durch den Dienst der Priester, der sich einst am Kreuz selbst dargebracht hat' — wie vor allem unter den eucharistischen Gestalten.»

2. *In seinem Wort.* Der Herr selbst spricht, wenn die Heilige Schrift in der Kirche verkündigt wird. «Gegenwärtig ist er in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden.» Darum wünscht das Konzil, «daß den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes reicher bereitet werde». Innerhalb einer Anzahl von Jahren sollen die wichtigsten Teile der Heiligen Schrift dem Volk vorgetragen werden. Die Schatzkammer der Bibel soll weiter aufgetan werden als bisher, da Jahr für Jahr die gleichen Lesungen und Herrenworte vorgelegt wurden. Damit ist nicht nur eine Aufwertung der Muttersprache gegeben. Die Bischöfe Brasiliens zum Beispiel haben bereits beschlossen, die ganze Meßfeier

einschließlich Kanon in der portugiesischen Landessprache zu halten.

3. *In den Sakramenten und Sakramentalien.* «Gegenwärtig ist er mit seiner Kraft in den Sakramenten, so daß, wenn immer einer tauft, Christus selbst tauft.» Das eine Sakrament steht da stellvertretend für die andern. Auch die Sakramentalien leiten ihre Kraft ab von Christus, der im Pascha-Mysterium des Leidens, des Todes und der Auferstehung gegenwärtig ist.

4. *Im Stundengebet.* «Gegenwärtig ist er, wenn die Kirche betet und singt, er, der versprochen hat: 'Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen'» (Mt. 18, 20). Christus setzt in seiner Kirche, besonders im Stundengebet, den göttlichen Lobgesang fort, den er in die Verbannung dieser Erde mitgebracht hat.

5. *Im Liturgischen Jahr.* «Im Kreislauf des Jahres entfaltet sie (die Kirche) das ganze Mysterium Christi von der Menschwerdung und Geburt bis zur Himmelfahrt, zum Pfingsttag und zur Erwartung der seligen Hoffnung und der Ankunft des Herrn.» Diese Gegenwart Christi in den liturgischen Handlungen wird verschönert durch die Kirchenmusik und die sakrale Kunst, das liturgische Gerät und Gewand. Daher ihre Erwähnung in der gleichen Konstitution. Denn auch kirchliche Musik und Kunst tragen bei zur innerkirchlichen Erneuerung.

«Das Pascha-Mysterium ist der Grund der Kirche, von da strömen die Sakramente, von da ist die ganze Zeit vom Tode Christi bis zu seiner Wiederkunft geprägt, und die Endvollendung ist die Verewigung dieses Geheimnisses» (Pascher).

Hans Koch

Allgemeine Gebetsmeinung für Dezember 1964: Daß die liturgische Erneuerung im Geiste des II. Vatikanischen Konzils wirksam zur Vertiefung des religiösen Lebens beitrage.

Bischof Charrière zur Frage der Mischehe

In der 127. und letzten Generalkongregation vom vergangenen 20. November sprach Bischof François Charrière im Namen der schweizerischen Bischöfe vor dem Konzilsplenum über die Mischehe. Da es sich um eine Frage handelt, die vor allem die Seelsorger unseres konfessionell gemischten Landes brennend interessiert, bringen wir das Votum des Oberhirten des größten westschweizerischen Bistums unseres Landes im vollen Wortlaut. Der hochwürdigste Verfasser hatte uns den lateinischen Text noch in Rom in freundlicher Weise für unser Blatt zur Verfügung gestellt.

Redaktion

Ich spreche im Namen der schweizerischen Bischöfe über gemischte Ehen.

Die Probleme, die sich aus ihnen ergeben, gehören mit zu den schwierigeren, die wir lösen müssen. Es würde nicht genügen, damit zu warten, bis der Codex iuris canonici erneuert ist. Vieles, was von der Kommission der Sakramente im verbesserten Wortlaut uns vorgelegt wurde und mit dem Dekret über den Ökumenismus übereinstimmt, billigen wir. Wir müssen uns aber sehr um die Art bemühen, unsere Leitsätze den Gläubigen zu erklären. Das um so mehr, als falsche Meldungen auch von katholischen Blättern in der Schweiz

darüber veröffentlicht wurden, die unter den Katholiken Unsicherheit verursacht haben.

Da die Zeit fehlt, übergehe ich einige Darlegungen allgemeiner Art und gehe gleich über zu den konkreten Fragen. Was die religiösen Spaltungen angeht, haben sich die Dinge nach und nach geändert. Nach den bisweilen sehr heftigen Kämpfen zwischen den Katholiken und den Gliedern der getrennten kirchlichen Gemeinschaften ist man in den letzten Jahren fast überall zu einer mehr friedlichen Koexistenz gekommen. Heute gehen wir noch weiter und suchen einander im Dialog mit den Nichtkatholiken zu verständigen, die mit uns nach dem Frieden streben. Daher können wir nicht die gleichen rechtlichen Regeln gegen jene beobachten, die mit uns im Frieden leben wollen, und gegen jene, sofern solche sind, die den Kampf fortführen wollen. Ungleiche Menschen auf gleiche Weise behandeln, heißt nicht Gleichheit schaffen, sondern Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Die Gerechtigkeit verlangt, wie auch die wahre Treue zum göttlichen Gesetz, daß ungleiche Personen und Sachen verschieden behandelt werden.

Nun kommen wir zu den einzelnen Beobachtungen, die wir aus eigener Erfahrung und derjenigen unserer Seelsorger erhärten können.

1. Wir billigen den Vorschlag, daß man vom nichtkatholischen Teil die Kautionen nicht mehr wie bisher schriftlich verlange. Durch diese Verpflichtung entfremdete sich die Kirche die Eheleute zum Schaden der Seelen. Der katholische Teil wird unter schwerer Gewissenspflicht das aufrichtige Versprechen ablegen, zu sorgen, daß alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Diese Verpflichtung ist nach göttlichem Recht so schwerwiegend, daß wir dafür halten, die Worte im Schema «nach Möglichkeit» seien wegzulassen. Diese könnten nämlich bei den Gläubigen eine gewisse Abschwächung der Pflicht zur Folge haben. Wie die Vorlage mit Recht bemerkt, muß der katholische Teil den nichtkatholischen Partner über die Pflicht belehren, die er hierin hat.

2. Wir billigen, was wegen der Form, die Ehe kanonisch zu schließen, gesagt wird. Es gibt solche, die alle gemischten Ehen, die außerhalb der Kirche geschlossen werden, einfach als gültig anerkannt wissen möchten. Das kann nicht zugelassen werden, weil es schwieriger wäre, sich über die Gültigkeit der Ehen zu vergewissern. Dem Bi-

schof wird die Vollmacht erteilt, von der kanonischen Form her zu dispensieren.

3. Wir freuen uns, daß es in Zukunft erlaubt wird, die Ehen innerhalb der Messe zu schließen. Die Kirche müßte aber die Brautleute nicht zur Messe verpflichten. Einigen wäre es sicher nicht erwünscht. Den Brautleuten ist hierin die Freiheit zu belassen.

4. Mit Recht wird im Schema vorgeschlagen, die Exkommunikation für jene aufzuheben, die die Ehe vor einem nichtkatholischen Geistlichen schließen. Wir schlagen vor, daß jede Strafe in dieser Sache aufgehoben werde. Die kanonischen Strafen erreichen ihren Zweck nicht mehr, sondern schaffen eher eine Abneigung gegen die Kirche.

Bei dieser Gelegenheit schlagen wir vor, es möchte den Brautleuten erlaubt werden, wenn sie die Ehe in der katholischen Kirche geschlossen haben, einen nichtkatholischen Geistlichen aufzusuchen, nicht um einen neuen Ehevertrag zu schließen, sondern um mit ihm zu beten. Beim heutigen ökumenischen Frieden würde diese Praxis nicht mehr Wegwendung vom katholischen Glauben bedeuten und würde auch nicht den Charakter einer *Communicatio in sacris* haben.

5. Was über die Vorbereitung auf die Ehe gesagt wird, ist in bezug auf die gemischte Ehe noch notwendiger. In die eheliche Gemeinschaft, die die Grundlage aller andern ist, wird durch die Spaltung auf dem religiösen Gebiet, eine explosive Kraft eingeführt, deren Wirkungen gefährlicher sind als man zu ermessen imstande ist. Jene, die die Ehe eingehen wollen und die Eheleute selber brauchen daher eine besondere seelsorgerliche Betreuung.

Seit fast 20 Jahren bin ich Bischof in einem konfessionell gemischtem Land. Ich kenne protestantische Familien, in denen Maria nicht nur verehrt, sondern angerufen wird für den religiösen Frieden. Ich kenne auch reformierte Christen in gemischten Ehen, die große Schwierigkeiten erfahren haben, die aber durch die Fürbitte Mariens einen wahren Frieden erlangen durften. Ehrwürdige Väter, zögern wir nicht, die heilige Jungfrau anzurufen für den Frieden unter den Christen. Aufgabe der Mutigen ist es, die Kinder miteinander zu versöhnen.

† *François Charrière*
Bischof von Lausanne,
Genf und Freiburg

(Aus dem Lateinischen übersetzt von J. B. V.)

Weihewalt und Jurisdiktionsgewalt

Christus hat seine Kirche mit einer doppelten Gewalt ausgerüstet: Mit der Weihewalt und der Jurisdiktionsgewalt. Die *Weihewalt* wird vermittelt durch das *sacramentum ordinis* (Priester- und Bischofsweihe). Sie bezweckt die Heiligung des Menschen durch Darbringung des heiligen Meßopfers und durch Spendung der heiligen Sakramente. Die *Jurisdiktionsgewalt* ist die Gewalt, die Gläubigen zu lehren und zu leiten auf dem Wege zum Himmel (Lehr- und Hirtengewalt). Die oberste Lehr- und Hirtengewalt erhält der gewählte Papst unmittelbar von Gott. Ob die erwählten Bischöfe ihre Jurisdiktionsgewalt unmittelbar von Gott durch die Bischofsweihe erhalten oder vom Papst, war bisher eine umstrittene Frage, die nun aber auch das jetzige Konzil ernstlich beschäftigt. Eine Untersuchung über das Verhältnis von Weihe- und Jurisdiktionsgewalt kann da vielleicht klärend wirken. Da auch schon bei der Spendung des *Buß-Sakramentes* Weihe- und Jurisdiktionsgewalt zusammenwirken, soll dies zuerst untersucht werden.

Weihewalt und Jurisdiktion beim Buß-Sakrament

Durch die Priesterweihe erhält der Priester die Gewalt, das Meßopfer darzubringen und die Sakramente der Buße und der Krankenölung zu spenden. Was die Darbringung des *heiligen Meßopfers* und die *Spendung der heiligen Krankenölung* betrifft, kann der Priester, wenn er will, diese immer *gültig* verwirklichen und braucht dazu nichts anderes als die durch die Priesterweihe empfangene Weihewalt, die ihm hienieden nicht wieder genommen werden kann. Die Kirche kann wohl aus wichtigen Gründen die Ausübung dieser Gewalten «verbieten», nicht aber deren tatsächliche Ausübung unwirksam machen.

Anders verhält es sich mit der Gewalt, das *Buß-Sakrament* zu spenden. Mit Berufung auf die Worte Christi: «Welchen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen» (Jo 20, 23.), erklärt das Konzil von Trient, daß durch das Sakrament der Priesterweihe ein jeder Priester, auch ein schlechter, die Gewalt erhalte, die Sünden nachzu-

lassen (Denz. 902). Von dieser Gewalt erklärt das Konzil, daß es eine *richterliche* Gewalt sei (Denz. 919). Da nun jede richterliche Gewalt offenbar eine Jurisdiktionsgewalt ist, erhält der Priester bei der Weihe eine *wahre* Jurisdiktionsgewalt über die Sünde. Aber diese richterliche, diese Jurisdiktionsgewalt allein genügt noch nicht zur *tatsächlichen* Nachlassung der Sünden. Als Grund dafür gibt das Konzil von Trient an:

«Quoniam igitur natura et ratio iudicii illud exposcit, ut sententia in subditos dumtaxat feratur, persuasum sum semper in Ecclesia Dei fuit et verissimum esse Synodus haec affirmat, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam aut subdelegatam non habet iurisdictionem (Denz. 903).

Wenn das Konzil hier von «*Jurisdiktion*» spricht, dann meint es damit nichts anderes als die «Zuteilung von Untergebenen». Durch diese Zuteilung von Untergebenen erhält aber der Priester nicht die Gewalt, Sünden nachzulassen *als solche*; diese aber erhält er, wie das Konzil lehrt, durch die Priesterweihe. Da aber diese durch das Sakrament empfangene Gewalt (sakramentelle Gewalt) zugleich eine *richterliche* ist, so ist sie auch als eine *jurisdiktionelle* zu betrachten. Wir müssen demnach unterscheiden zwischen der *jurisdiktionellen* richterlichen Gewalt *als solcher* und der gleichfalls *jurisdiktionellen* Zuteilung von Untergebenen. Jurisdiktion im Vollsinn des Wortes besagt dann die Jurisdiktionsgewalt als solche und die Zuteilung von Untergebenen. Wir haben etwas Ähnliches zum Beispiel beim bekannten römischen Gerichtshof, der S. Romana Rota. Die einzelnen Rotarichter erhalten die volle richterliche Gewalt bei ihrer Ernennung; sie können aber diese Gewalt nur ausüben in jenen Fällen, die ihnen eigens übertragen werden (jurisdiktionelle Zuteilung). Fehlt eine solche Übertragung für einen bestimmten Fall, dann fehlt dem Rotarichter die *Zuständigkeit* zur Behandlung dieses Falles.

Die Unterscheidung zwischen der Jurisdiktionsgewalt als solcher und ihrer Zuständigkeit, welche letztere durch jurisdiktionelle Zuteilung von Untergebenen bzw. einer Materie erhalten wird, kann nun wohl auch von Bedeutung sein bei der Beantwortung der Frage, ob die erwähnten Bischöfe die Jurisdiktionsgewalt unmittelbar durch die Bischofsweihe erhalten oder durch den Papst.

Weihe- und Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe

Durch die Bischofsweihe erhält der

Geweihte die Gewalt, die Sakramente der Firmung und der Priesterweihe zu spenden. Es ist dies eine *rein* sakramentale Gewalt, die ihm nicht genommen werden kann und die er immer *gültig* ausüben kann.

Was nun die bischöfliche *Jurisdiktionsgewalt*, die die Lehrgewalt und Hirtengewalt umfaßt, anbetrifft, darf wohl angenommen werden, daß der geweihte Bischof diese Gewalt als solche unverlierbar durch die Bischofsweihe erhält.

Die *tatsächliche Ausübung* einer jeden Jurisdiktionsgewalt setzt aber nach dem Konzil von Trient notwendig *Untergebene* voraus. Ist es nun annehmbar, daß schon durch die Bischofsweihe dem Geweihten Untergebene zugeteilt werden? Das wird wohl niemand behaupten wollen. Untergebene müssen demnach dem Geweihten erst noch zugeteilt werden, damit er die durch die Bischofsweihe erhaltene Jurisdiktionsgewalt tatsächlich ausüben kann. Auch das wird man nicht bezweifeln können, daß die Zuteilung von Untergebenen letztlich durch den Papst zu geschehen hat, der tatsächlich auch die Diözesanbischöfe ernannt, oder sie wenigstens bestätigt. Diese vom Papste eingesetzten bzw. bestätigten Diözesanbischöfe sind sodann als die *offiziellen* Lehrer und Hirten der Gläubigen zu betrachten, und sie sind es auch, die *vi muneris* an einem Konzil, sei es allgemein oder partikulär, teilnehmen. Vi muneris gehören zu einem Konzil auch jene, die, ohne die Bischofsweihe empfangen zu haben, vom Papste die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt über ein Territorium erhielten. Da jedes rechtmäßige Konzil in seinen Entscheidungen eine *tatsächliche* Jurisdiktion ausübt, den bloßen Titularbischöfen aber actu eine tatsächliche Jurisdiktion abgeht, scheint es fraglich, ob man auch sie als *vi muneris* zum Konzil gehörend, betrachten könne.

Man weist heute gern und mit Nachdruck darauf hin, daß dem mit dem Papste versammelten allgemeinen Konzil die höchste Autorität in der Kirche zukomme. Wenn damit bloß gesagt werden soll, daß die *moralische* Autorität des mit dem Papste versammelten Konzils größer sei als die des Papstes allein, dann ist dagegen sicher nichts einzuwenden. Wenn aber damit gesagt werden sollte, daß dem mit dem Papste versammelten Konzil auch eine größere *jurisdiktionelle* Autorität zukomme als dem Papste allein, dann wäre eine solche Auffassung kaum vereinbar mit der unwiderruflichen Lehre des I. Vatikanischen Konzils, das ausdrücklich als Glaubenssatz definierte:

«Si quis itaque dixerit, Romanum Pontificem habere tantum officium inspectionis vel directionis, non autem *plenam* et *supremam* potestatem iurisdictionis in *universam* ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero *totam plenitudinem huius supremae potestatis*; aut hanc eius potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in *omnes* ac singulas ecclesias, sive in *omnes* et singulos pastores et fideles: anathema sit» (Denz. 1831).

Es ist nun evident, daß es in der gleichen Ordnung keine Jurisdiktionsgewalt geben kann, die größer und höher wäre als jene, die «*plena et suprema*» ist. Und gerade eine solche «volle und höchste» Jurisdiktionsgewalt über die «*Gesamtkirche*», über die «*einzelnen*» und über «*alle*» Hirten, schreibt das Konzil dem Papste zu, kurz: «*Totam plenitudinem huius supremae potestatis*». Diese Worte sind klar, und sie besagen unzweideutig, daß ein mit dem Papste versammeltes Konzil keine größere *Jurisdiktionsgewalt* besitzen kann als sie dem Papste, dem Fundamente der Kirche und dem obersten Hirten, schon allein zukommt.

Raphael Mengis

50 Jahre Taubstummenseelsorge Luzern

«Jede Seelsorge ist soziale Großtat», sagte Kardinal Faulhaber. Die religiöse Betreuung von Gebrechlichen ist wesentlich christliche Notwendigkeit, eine Spezial-Seelsorge. Die Blinden hören das Wort Gottes von der Kanzel und vom Radio. Die Schwerhörigen haben Apparate und Höranlagen. Die *Gehörlosen* aber können keiner Predigt ihrer Pfarrkirche folgen. Der hl. Pfarrer von Ars hat einmal gesagt: «Lasset eine Pfarrei 20 Jahre ohne Priester — und sie wird unvernünftige Tiere anbeten!» Ähnliches läßt sich sagen von Taub-

stummen, welche Jahr um Jahr, kein Gotteswort vernehmen, das ihre Seele hebt und zum Guten anspricht. Die Gehörlosen sind ganz auf das Ablesen vom Mund angewiesen. Das macht die Betreuung schwierig und mühsam.

1. Die Anfänge der Gehörlosen-Pastoration

Im Jahre 1914 hat der kath. Frauenbund der Stadt Luzern das Patronat für die nebenamtliche Gehörlosen-Seelsorge errichtet. Damit wurde in der Schweiz

den Gehörlosen erstmals ein regelmäßiger und eigener Gottesdienst ermöglicht. Zu diesem 50jährigen Bestehen der Gehörlosen-Seelsorge in der Zentralschweiz gebührt dem kath. Frauenbund der Stadt Luzern großer Dank und Anerkennung für seine Aufgeschlossenheit und Pionierarbeit in diesem Sektor der Seelsorge.

Die ersten Geistlichen, die sich der Gehörlosen annahmen, waren: Prof. Karl Robert Enzmann, die Katecheten Wilhelm Schmid, Anton Breitenmooser und schließlich Prof. Joh. Baptist Villiger. Die Gottesdienste waren zuerst im Marienheim, später im Priester-Seminar und seit 7 Jahren in St. Klemens, Ebikon. Dem Seelsorger stand bis vor kurzem eine Fürsorgerin der Pro Infirmis als Helferin zur Seite. Monatlich kommen die Gehörlosen einmal zu einem Gottesdienst mit Predigt. In den Kantonen Unterwalden und Luzern leben zirka 200 Gehörlose, teils mit Gehörresten.

2. Die Mittel der Gehörlosen-Pastoration

Sie sind ganz auf das Auge ausgerichtet. Mimik und Geste untermauern und begleiten das Wort. Helles Licht soll das Ablesen erleichtern. Der Stil und der Wortschatz, welcher ja spärlich ist, muß sehr einfach angepaßt sein. Die hl. Messe wird selbstverständlich gegen das Volk gefeiert. Die liturgische Aktion muß die Gehörlosen mitreißen und ihre Aufmerksamkeit und ihr Interesse erfassen.

a) Die rein religiösen Pastorationsmittel sind die Jahres-Exerzitien im Hotel Paxmontana, Flüeli, wo meistens 30 bis 40 Personen mitmachen. Jedes 2. Jahr wird ein Einkehrsonntag organisiert. Hin und wieder finden Wochenendtagungen statt in Arbeitsgemeinschaft mit Taubstummen-Lehrern im Sinne einer religiös-sittlichen Festigung. Von Missionaren werden Missionsfilme vorgeführt mit anschließender Geldsammlung. Religiöse Artikel in der Gehörlosen-Sport-Zeitung «Komm mach mit» versuchen vor allem die jüngeren Jahrgänge zu beeinflussen. Geistliche Mimenspiele, wie z. B. «Der verlorene Sohn» mit 25 Spielern, wollen eine religiöse Atmosphäre schaffen. Das Theaterspiel hat für die Gehörlosen eine besonders wohlthuende Funktion, es wirkt lösend und befreiend, es entreibt den tauben Zuschauer dem grauen Alltag und stimmt ihn glücklich. Die mit Eifer gespielte Rolle gibt den Gehörlosen das Gefühl der Aufwertung. Auch das Mimenspiel, womit in der hl. Messe das Evangelium in orientalischen Klei-

dern dargestellt wird, ist liturgisch eindrucksvoll und vertieft die Frömmigkeit. Unsere Wallfahrten nach Lourdes, Rom, Lisieux und zu den kantonalen Heiligtümern haben stets das religiöse Interesse geweckt. Jedes 2. Jahr veranstalten wir 20 nebenamtliche Gehörlosen-Seelsorger der Schweiz eine Landeswallfahrt nach Maria-Einsiedeln, an der bis 250 Gehörlose teilnehmen. Auch bei Sportfesten und Bergwanderungen wird mit Feldgottesdiensten, die meistens von einem Taubstummen-Lehrer kommentiert werden, eine religiöse Haltung bezweckt.

b) Bei den Gehörlosen muß die profane Welt vermehrt religiös durchstrahlt werden! Die Verbindung von Religion und Welt muß bei Ferienwochen und auf Reisen gezielt verfolgt werden. Weil die Gehörlosen lesefaul sind, muß Geschichte und Geographie zu einer vereinfachten christlichen Synthese führen. Unsere Ferien-Kunstoffahrten nach München, Paris, Elsaß—Schwarzwald, Venedig und Ravenna verfolgten das gleiche Ziel. Auch die Badeferien an der Adria waren in religiösem Stil durchgestaltet und haben in 3 Fahrten gegen 90 Gehörlose erfaßt. Trotz aller dieser benutzten Möglichkeiten leidet die Pastoration, weil sie nur nebenamtlich ist. Und trotz Mühe und Sorgen blieben die Querschläger nicht aus, wenn es aber dann und wann Erfolge gab, war es Gnade und Barmherzigkeit Gottes.

3. Die Schwierigkeiten der Gehörlosen-Pastoration

Sie sind bedingt durch das Gebrechen der Taubheit einerseits und andererseits durch Zeit- und Konjunkturschäden. Auch der Gehörlose lebt in einer irreführenden öffentlichen Meinung, im Strom der Vermassung, in der Traum- und Scheinwelt der Hörenden. Der große Verdienst macht sie verwöhnter, stolzer und religiös weniger ansprechbar. So flüchten auch unsere Gehörlosen zu Ersatz-Religionen und modernen Götzen.

Die Taubheit gibt den Gehörlosen ein fast angeborenes Mißtrauen mit ins Leben, einen Minderwertigkeitskomplex vor den Hörenden, was eine Fülle von Mißverständnissen, Spannungen und Streitigkeiten zur Folge hat. Die Isolierung und Vereinsamung, gerade bei älteren Gehörlosen, ist schmerzlich. Die Abneigung des Tauben gegen die Lektüre, seine Gemütsarmut, der Rückfall in den Schulkenntnissen und in der Sprechtechnik belasten seine Religiosität. Wie soll der Seelsorger den Gehörlosen aufrütteln und wie sein Herz für Gott gefühlswarm machen? Der Gehör-

ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

Eucharistische Nüchternheit

Wie in Nummer 48 der Schweizerischen Kirchenzeitung vom 26. November 1964 (Seite 634—635) mitgeteilt wurde, verkündete Mgr. Pericles Felici, Generalsekretär des II. Vatikanischen Konzils, in der Sessio publica vom 21. November 1964 im Auftrag des Heiligen Vaters Papst Paul VI., daß die Verpflichtung zur eucharistischen Nüchternheit hinsichtlich fester Speisen sowohl für Priester als Laien auf die Zeit einer Stunde vor Empfang der heiligen Kommunion eingeschränkt sei. Von dieser Erleichterung kann ab sofort Gebrauch gemacht werden.

Generalversammlung der Priesterhilfskasse und der Dekanenkonferenz

Die Generalversammlung der Stiftung Priesterhilfskasse des Bistums Basel findet am Dienstag, dem 19. Januar 1965, in Olten statt; anschließend treten die hochwürdigen Herren Dekane unter dem Vorsitz des hochwürdigsten Bischofs zur üblichen Jahreskonferenz zusammen.

Pfarrexamen und Theologischer Aufbaukurs

Das Pfarrexamen findet am Dienstag, dem 5. Januar 1965, im Priesterseminar in Solothurn statt. Der Prüfungsstoff ist den Examinanden bereits früher mitgeteilt worden.

Im Anschluß an das Pfarrexamen haben alle Examinanden in der Zeit vom 6. bis 15. Januar 1965 den Theologischen Aufbaukurs zu besuchen.

Die Teilnahme am Aufbaukurs steht diesmal nur den Examinanden des Pfarrexamens offen. Zum Aufbaukurs 1966 werden dann wieder alle Geistlichen eingeladen.

Katechetisches Praktikum für die H.H. Subdiakone

Für die Zeit vom 4. bis 16. Januar 1965 werden die hochwürdigen Herren Subdiakone des Ordinandenkurses für ein katechetisches und allgemein seelsorgliches Praktikum in Pfarreien gesandt. In erster Linie werden jene Pfarreien berücksichtigt, aus denen ein Priester am Aufbaukurs teilnimmt. Wir sind dankbar, wenn uns die Pfarrämter ihre Wünsche bis zum 19. Dezember 1964 mitteilen. *Bischöfliche Kanzlei*

lose kommt sich eingemauert, verschlossen und gefesselt vor. Das Ohr hat den weit größeren Zugang zum Gehirn als

das Auge, der aber ist dem Gehörlosen versagt. Deshalb seine Bildungsarmut! Allerdings gibt es bei guter Intelligenz auch Ausnahmen. Bei solchem Mangel jedoch und als Folge des Gebrechens ergibt sich bei den Gehörlosen oft ein stürmisch-ungeläuterter Geltungstrieb, verbunden mit geistiger Engheit und hartnäckiger Sturheit, was sie schwer zugänglich macht. Wie eine Lawine bricht ihr angestauter Groll los, aus einem wilden cholischen Temperament. Es hat dann sehr hart, die Ursache ihres innern Kollers aus dem Herzen zu häkeln, ihren Unwillen zu besänftigen. Wer aus irgendeinem Grunde dem Verein den Rücken kehrt, der läßt sich auch im Gehörlosen-Gottesdienst nicht mehr sehen.

4. Die finanzielle Seite der Gehörlosen-Pastoration

Bis anhin wurde der nebenamtliche Taubstummen-Seelsorger aus einem Kassabüchlein entlohnt, das vom Patronat des kath. Frauenbundes der Stadt Luzern stammt. Und dies nur für die Gottesdienste! Nun ist der Fonds erschöpft, die Quelle ist versiegt. Aber auch für den Taubstummen-Seelsorger gilt das Wort des hl. Paulus: «Wer dem Altare dient, soll auch vom Altare leben.» Die reformierten Glaubensbrüder haben schon längst mehrere Gehörlosen-Pfarrämter in der Schweiz und sie lassen sich was kosten. Eine nebenamtliche Betreuung auf unserer Seite rechnet wenigstens mit dem Honorar für die monatlichen Gottesdienste, für die Autospesen bei Haus- und Betriebsbesuchen. Wenn auch die IV und der «Luzernische Gehörlosen-Fürsorgeverein» für die Anbefohlenen etliches tun zur Förderung und Weiterbildung, so bleibt immer noch eine Lücke zur Finanzierung der Miete des Gehörlosen-Klubsaaals in Luzern, eventuell eines spätern Gehörlosen-Heimes in der Zentralschweiz. Ebenso sollten gewisse Gelder für karitative Zwecke dem Spezial-Seelsorger zur Verfügung stehen bei bestimmten seelsorglichen Härtefällen. Bis die Synode im Kanton Luzern Wirklichkeit wird, muß für den Augenblick der Fonds wieder geöffnet werden. Deshalb sei Klerus und Gläubigen das Kirchenopfer für die Gehörlosen-Seelsorge am 8. Dezember 1964 dringend empfohlen.

P. Jos. Brem, Hohenrain

Berichte und Hinweise

Priestermissionsbund und Eucharistischer Weltkongreß

Werte Mitbrüder,

Der Heilige Vater hat als Datum sei-

nes Besuches in Bombay den 3. Dezember gewählt, also den Tag des hl. Franz Xaver, des Patrons der Glaubensverbreitung und der Missionen.

«Ja, der Papst wird Missionar... Unsere Reise will erste und bereitwillige Antwort auf den Missionsanruf sein, der vom gegenwärtigen Ökumenischen Konzil der Kirche ausgeht... Sie will Ermutigung und Anerkennung sein für alle Missionare in der weiten Welt und für ihre Helfer und Wohltäter...» (Aus der Ansprache vom 18. Oktober 1964.)

Der Priestermissionsbund möchte Ihnen daher nahelegen, aus diesem Tage einen Tag missionarischer Besinnung zu machen: Betrachtung über die missionarischen Pflichten, die sich aus unserem Priestertum ergeben, Einbeziehung dieses Anliegens in unser Heiliges Meßopfer, in unser Gebet, vor allem in unser Brevier, Aufopferung unserer seelsorgerlichen Tätigkeit, unserer Sorgen und Mühen, damit «eine Hürde und ein Hirte werde». Wo es die Verhältnisse gestatten, könnte eine Abendmesse für die Förderer und Mitglieder der päpstlichen Missionswerke

gefeiert werden. Wir möchten die Gelegenheit benützen, um Ihnen und Ihren Pfarrkindern die päpstlichen Missionswerke, vor allem das Apostel-Petrus-Werk, anzuempfehlen. Manche Missionsländer weisen eine überraschend große Zahl von Berufen auf, aber die Seminaristen können sie aus Platzmangel nicht aufnehmen, obwohl ein dringender Bedarf an Priestern sowohl für die Betreuung der bereits Bekehrten, wie auch für die Bekehrung der noch Abseitsstehenden herrscht. Mancherorts kann dem Wunsch der Nichtchristen um Aufnahme in die Kirche nur aus Mangel an Kräften nicht entsprochen werden. Wäre es nicht manchem Gläubigen oder mancher Pfarrei möglich, an der Ausbildung einheimischer Priesteramtskandidaten mitzuwirken durch die Übernahme einer Pension (sechs Jahresraten à Fr. 300.—) oder einer Burse (Fr. 5000.—)?

Der 3. Dezember soll für uns ein Priestermissionstag werden, an dem wir uns mit dem Heiligen Vater zum Gebet und Opfer für die Kirche vereinen!

Dr. Peter Späni, Landesdirektor

Das Konzils-Schema zum «Votum über das Ehesakrament»

Weredgang dieses Entwurfs

Die unter dem Vorsitz von Kardinal Benedetto Aloisi-Masella arbeitende Vorbereitungskommission für die «Verwaltung der Sakramente» hatte in neun Heften Schemata zu folgenden Gegenständen fertiggestellt:

- Firmung (Firmungsalter und Firmvollmacht)
- Buße (Beichtdisziplin)
- Weihesakrament (niedere Weißen und Erneuerung des Diakonats im Hinblick auf die Nöte unserer Zeit; das Problem der abgefallenen Priester)
- Ehesakrament (Ehehindernisse; Mischehen; Ehekonsens; Form der Eheschließung; Eheprozesse; Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe).

Diese Entwürfe waren im Januar, Mai und Juni 1962 der vorbereitenden Zentralkommission vorgelegt worden und wurden im Herbst desselben Jahres von der ebenfalls von Kardinal Aloisi-Masella geleiteten Konzilskommission «Für die Verwaltung der Sakramente» übernommen.

Bei der Zusammenstreichung der Schemata am Ende der ersten Konzilssession blieb nur das Ehesakrament übrig, dessen 6 Entwürfe zu einem Schema zusammengefaßt werden mußten (5 Kapitel: Ehehindernisse; Mischehen; Ehekonsens; Form der Eheschließung; Eheprozesse; und eine zusätzliche Pastoralinstruktion über die Ehevorbereitung). Das Kapitel über die Mischehen mußte in Zusammenarbeit mit der theologischen Kommission und dem Einheitssekretariat verfaßt werden.

Das neue Schema konnte am 3. Juli 1963 von der Koordinierungskommission ge-

billigt und am 19. Juli an die Väter versandt werden. Im Herbst und Winter 1963—1964 wurde dieses Schema verbessert, und am 23. Januar 1964 gab die Koordinierungskommission die Weisung, das Schema auf ein kurzes «Votum» zu reduzieren, das am 27. April zur Versendung an die Väter freigestellt ward. Es zählte fünf Abschnitte von insgesamt 81 Zeilen Text.

Das kurze «Votum» erregte jedoch Mißfallen, und es wurde im Oktober dieses Jahres wieder erweitert und ergänzt, so daß es jetzt in seiner vorliegenden Form 238 Halbzeilen zählt. Die beträchtlichsten Erweiterungen erhielten die Abschnitte über die Mischehen, die Eheschließung und die pastorale Ehevorbereitung. Konkretisiert wurde auch der Abschnitt über die Ehehindernisse.

Aufbau und Inhalt des «Votums»

- Die Würde des Ehesakramentes: — Die Ehe als heiliger Liebesbund zur würdigen Fortpflanzung des Menschengeschlechtes und zum Schutz des heiligen Gesetzes des Lebens sowie als Sakrament der Teilnahme am heiligen und festen Bund Christi mit der Kirche.
- Die Aufgabe der Kirche gegenüber der Ehe (juridisch und pastoral).
- Die Sorge der Kirche für die Disziplin der Ehe in der heutigen Situation (die Auffassungen der neuen Völker; das Phänomen der Wanderung; das Zusammenleben verschiedener Rassen und Religionen).
- Angesichts der neuen Situation drängt sich eine Vereinfachung der Gesetzgebung über die Ehehindernisse auf.
- Ebenfalls Überprüfung des Mischehenrechtes aus pastoralen Gründen.

Statt der im vorhergehenden Entwurf enthaltenen kurzen Erklärung, diese Frage der Kodexkommission zur Behandlung im ökumenischen Geist zu empfehlen, wird jetzt ein ausführliches und konkretes «Votum» formuliert: Was die Mischehen angeht, sollen die kanonischen Gesetze, unbeschadet der Forderungen des göttlichen Rechtes, in einer mehr angebrachten Weise den persönlichen Situationen helfen. Deshalb ist im Geist des Ökumenismuskonkretes und der Erklärung über die Religionsfreiheit vor allem zu wünschen, daß die Vorschriften über die Ehe eines katholischen mit einem getauften nichtkatholischen Partner und eines katholischen mit einem ungetauften Partner geschieden werden. Weiterhin soll folgendes beobachtet werden:

a) In allen Mischehen muß zur Erlangung der Dispens vom Hindernis der katholische Partner unter schwerer Gewissensbindung das aufrichtige Versprechen geben, nach bester Möglichkeit für die Taufe und katholische Erziehung der ganzen Nachkommenschaft zu sorgen. Über dieses vom katholischen Partner zu gebende Versprechen muß der nichtkatholische Teil (rechtzeitig) informiert werden und es muß feststehen, daß er ihm nicht widerstrebt. Außerdem muß der nichtkatholische Partner über die Ziele und wesentlichen Eigenschaften der Ehe, die von keinem der beiden Kontrahenten auszuschließen sind, Kenntnis erhalten. —

b) Die Mischehen sind nach kanonischer Form zu schließen. Wenn aber

große Schwierigkeiten der Beobachtung dieser Form entgegenstehen, möge den Ortsordinarien die Vollmacht des Dispensierens von der kanonischen Form erteilt werden, damit Ehen, die durch wirklichen Ehekonsens öffentlich geschlossen werden, der Wirkung der Gültigkeit nicht entbehren. —

c) Eine Mischehe zwischen Getauften soll im Verlauf der Messe geschlossen werden, wenn kein gerechter Grund von der Feier einer Messe entschuldigt. Eine Ehe jedoch zwischen einem katholischen und einem ungetauften Partner kann mit Messe und Brautsegen gefeiert werden, wenn der Ortsordinarius es angesichts der Umstände als angebracht erachtet. —

d) Die im heutigen Recht bestehende Exkommunikation gegen die vor einem nichtkatholischen Kultdiener Trauenden möge abgeschafft werden.

6. Form der Eheschließung (mehrere Erleichterungen, und andererseits bessere Kontrolle über die ohne Beisein eines Priesters geschlossene Ehe).

7. Wunsch einer Revision der Eheprozeßordnung.

8. Die Notwendigkeit einer fernerer und näheren Vorbereitung auf die Ehe. (Der neue Text gibt ausführlichere pastorale Anweisungen, darunter auch die Weisung, die Gläubigen rechtzeitig über die Schwierigkeiten, die sich aus der Mischehe für die Eheleute und die Kinder ergeben, zu unterweisen). — Die Pflicht der Pfarrer, für eine gültige und religiöse würdige Eheschließung zu sorgen.

9. Die seelsorgliche Betreuung der Eheleute.

Gegend, die Verhältnisse und das bisherige Leben dieser Mönche so gut wie wenige kennt, schildert uns das alles mit beredten Worten. Von kaum einem zweiten Kloster hört und redet man so viel wie von Toumliline. Es ist auch bereits ein zweites Buch über diese Mönche erschienen mit dem Titel: «Mönch und Moslem», Verlag Pattloch, Aschaffenburg, 1963. Das «Abenteuer von Toumliline» hat also eingeschlagen und macht von sich reden. Sicher hat dieses moderne Buch auch uns abendländischen Christen das Gleiche zu sagen, was das gegenwärtige Konzil stark betont: Wir müssen vor allem die Liebe Christi in uns erneuern.

P. Raphael Hasler, OSB.

Nolan, Winfriede: Kreuz oder Krone.

Ein Mädchenschicksal unter Königin Elisabeth I. von England. Aus dem Englischen übersetzt von Th. Mutzenbecher. Arena-Taschenbuch. Würzburg, Arena-Verlag, 1963, 141 Seiten.

Im Mittelpunkt der Erzählung steht Jane Rigby, die Tochter eines aufrechten Gutsbesitzers. Trotz Druck, Verfolgung und Verrat steht die Familie unter Lebensgefahr zum katholischen Glauben und in letzter Minute gelingt ihr die Flucht nach Frankreich. In einfacher, fließender Sprache werden spannendes Geschehen und tapfere, treue Menschen geschildert.

M. F.

Stolpe, Sven: Dag Hammarskjölds geistiger Weg. Aus dem Schwedischen übersetzt von Alfred Sterneck. Frankfurt a. M., Verlag Josef Knecht, 1964, 122 Seiten.

Sven Stolpe, der schwedische Konvertit und Schriftsteller, zeichnet in knappen Zügen die geistige und religiöse Entwicklung seines Freundes Dag Hammarskjölds, des so plötzlich aus seiner Arbeit herausgerissenen Generalsekretärs der Uno. Er untersucht den geistigen Nährboden: Elternhaus, Schule, Freunde, Arbeit und zeigt uns die Entwicklung vom einsamen und unter seiner Einsamkeit leidenden Menschen zum opferbereiten und darum von seinem Krampf befreiten Christen. Stolpe ordnet und deutet manche schwer

NEUE BÜCHER

Auclair, Marcelle: Das tödliche Schweigen. Eine Umfrage über die Abtreibung. Aus dem Französischen übersetzt von Anita Moppert-Schmidt. Walter-Verlag Olten, 1964, 218 Seiten.

Marcelle Auclair, die vor allem durch ihre Biographie der hl. Theresia von Avila bekannt geworden ist, veröffentlicht hier ein erschütterndes und aufrüttelndes Buch über das Schicksal jener Frauen, die aus irgendeinem Grund Abtreibungen vornehmen ließen. Das Buch ist eine dokumentarische Sammlung aus 581 Briefen, die der Verfasserin zuzingen, nachdem sie in den Jahren 1960 und 1961 in der Frauenzeitschrift «Marie-Claire» eine entsprechende Einladung an ihre Leserinnen richtete. Die Antworten stammen aus verschiedensten Kreisen und Schichten, meistens von verheirateten Frauen, aber auch von Ledigen und Geschiedenen und 31 von Männern. Aus diesen Antworten wird die furchtbare seelische und soziale, sittliche und menschliche Not sichtbar. Aber auch die Frage nach der Schuld und Mitschuld anderer drängt sich unerbitlich auf. So ist das Buch tatsächlich ein «heilsam schreckliches» Dokument, wie Luise Rinsler im Vorwort sagt, das für Seelsorger, Ärzte, Fürsorger und Behörden ein dringender Aufruf ist, alles zu tun, um diesem furchtbaren Übel zu begegnen und Auswege aus der Not zu suchen. Der Seelsorger wird auch andere, die so oder anders mit dieser Not zu tun haben oder haben könnten, auf dieses Buch auf-

merksam machen. (Die Zeitschrift der Schweizer Pallottiner «Ferment» startet eine ähnliche Umfrage in der November-Nummer dieses Jahres). Al. Suster

Des Allues, Elisabeth: Das Buch von Toumliline. Benediktiner im Herzen des Islam. Wien - München, Verlag Herold, 1963, 205 Seiten.

Dieses Buch ist eine Übersetzung des französischen Originals: «Toumliline, à la Recherche de Dieu au Service de l'Afrique», übertragen von Ludwig Fabritius. Am Karsamstag 1951 beschloß das Kapitel der südfranzösischen Benediktinerabtei En Calcat im Bistum Aix nach jahrelangem Überlegen und Beraten, im Mittleren Atlas von Marokko ein Priorat zu gründen. Die Mönche wollten kein bestimmtes soziales Werk ins Leben rufen, sondern überall die aus dem Evangelium erkannte und nach ihm gelebte christliche Liebe zeigen und vorleben. Das ist der eigentliche Zweck des neuen Klosters. Das geschieht nicht durch Predigt und Unterricht, sondern durch Gebet und Liebe, tatkräftige Nächstenliebe allen gegenüber. Die Mönche wollen also vor allem ganze Christen sein und den Nichtchristen das Zeugnis ihrer Religion geben. So soll das Kloster eine Art «Schaufenster» des christlichen Lebens sein. Die Mönche hoffen auf diese Weise nach Art eines Charles de Foucauld durch möglichst viele, aber nicht überstürzte Neugründungen, mit Kultur und Liebe den wahren Glauben dem schwarzen Erdteil zu bringen. Die Verfasserin, welche die

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion:

Dr. Joh. Bapt. Villiger, Can.
Professor an der Theologischen Fakultät
Luzern

Alle Zuschriften an die Redaktion,
Manuskripte und Rezensionsexemplare
sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung»
St.-Leodegar-Straße 9, Tel. (041) 2 78 20
Redaktionsschluß: Samstag, 12 Uhr

Für Inserate, Abonnemente und
Administratives wende man sich an den
Eigentümer und Verlag:

Räber & Cie AG, Frankenstraße 7-9, Luzern
Buchdruckerei, Buchhandlung, Tel. 2 74 22

Abonnementspreise:

Schweiz:
jährlich Fr. 23.—, halbjährlich Fr. 11.70
Ausland:
jährlich Fr. 27.—, halbjährlich Fr. 13.70
Einzelnnummer 60 Rp.

Insertionspreise:

Die einspaltige Millimeterzelle oder deren
Raum 23 Rp. Schluß der Inseratenannahme
Montag 12.00 Uhr
Postkonto 60 — 128

verständlichen Stellen des Tagebuches Hammarskjölds («Wegzeichen») und schält die Hauptthemen — Einsamkeit und Tod — dieses seltsamen Politikers heraus, der in New York die Gottesdienste verschiedener christlicher Kirchen besucht, mit Vorliebe aber katholische, und in dessen Rocktasche man nach seinem Absturz im Kongo die «Nachfolge Christi» gefunden hat. Erstaunlich ist, daß aus Schweden, wo Christentum recht klein geschrieben wird, ein solcher Christ hervorging, der aber auch von seiner nächsten Umgebung nicht als solcher erkannt wurde. Der Geist weht, wo er will! — Leider ist die Übersetzung des Buches etwas dürr und darum nicht ganz überzeugend.

Rudolf Gadiant

Kurse und Tagungen

Weihnachts-Seelsorgetagung in Wien vom 28. bis 30. Dezember 1964

Tagungsort: Exerzitenhaus, Kaiserstr. 23, Wien VII. Thema: «Ehe und Familie im Aufbau der Pfarrgemeinde». Verschiedene Referenten.

Anmeldungen und Anfragen baldmöglichst an die Tagungskanzlei, Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Stephansplatz 3/III/44, Wien I.

Ski-Kurs für Priester

Vom 4. bis 9. Januar 1965 führt die Eidgenössische Turnschule in Montana

(Wallis) einen Ski-Kurs für Geistliche durch. Anmeldungen sind erbeten bis spätestens 15. Dezember an die kantonalen Büros für Vorunterricht.

Brautleutetage des SKJV Winter-Frühjahr 1965

Basel	3. Jan.	Einsiedeln	13./14. März
Sursee I	10. Jan.	Brugg	21. März
Balsthal	17. Jan.	Sursee II	28. März
Egg (ZH)	24. Jan.	Örlikon (ZH)	4. April
Entlebuch	7. Febr.	Willisau	4. April
Muri (AG)	14. Febr.	Flüelen	11. April
Hochdorf	21. Febr.	Frauenfeld	11. April
Baden	7. März	Luzern	2. Mai

Barocker

Kruzifixus

Holz bemalt, Korpus-Größe 127 cm

Verlangen Sie bitte unverbindliche Vorführung über Tel. 062 / 274 23.

Max Walter, Antike kirchliche Kunst, Mümliswil (SO).

Zu verkaufen

schön bemalte Truhen, Schrank, Wiege, Lampen, Spinnrad, Schwarzwälder-Uhren, altes Kruzifix, Laterne w. Zinn, Jesus-Statue geschnitzt.

Offerten postlagernd 400, Balterswil (TG)

DEREUX & LIPP

Die hochqualitativen, pfeifenlosen Kirchenorgeln zweier Stilepochen:
— Romantik und Barock —

1864

1964

Erstes Elektronen-Organhaus der Schweiz

PIANO ECKENSTEIN

Leonhardsgraben 48
Telefon 23 99 10

BASEL

Haushälterin

wünscht wieder Posten zu geistl. Herrn. Berglage bevorzugt. Auch Aushilfe kommt in Frage. Offerten unter Chiffre 3867 an die Expedition des Blattes.

Stelle als

Haushälterin oder Köchin

bei geistl. Herren gesucht von älterem Fräulein. Interessenten wollen ihre Offerten unter Chiffre 3868 der Schweiz. Kirchenzeitung einreichen.

Weihnachtskrippen

Figuren aus Holz geschnitzt, Größen für Kirchen, Kapellen und Haus. Ein Jesulein, ca. 40 cm groß, aus Terracotta, goldbronziert, einziges Originalmodell. Elektrische Weihnachtsketten für Christbäume, für Innen- und Außenbeleuchtung.



ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041 / 233 18

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten

Die vielgelesenen Schriften des bekannten Seelenführers

Berchmans Egloff OFM Cap



Jedes Bändchen kartoniert Fr. 4.80

Du gehst nicht allein. Ein Gespräch über die Vorsehung. **Gewissensnot und Beichtangst.** Ein Gespräch über die seelische Entspannung. 3. Auflage.

Gott ist barmherzig. Eine Ermunterung zu frohem Vertrauen. 2. Auflage.

Ich — heilig werden? 2. Auflage.

Ins Kloster? Gespräch mit einer Unentschlossenen.

Begnadete Liebe. 2. Auflage.

So beichten Sie besser. Ein Gespräch über die öftere Beichte. 7. Auflage.

In jeder Buchhandlung erhältlich.

RÄBER VERLAG LUZERN

40jährige Tochter, zuverlässig und anpassungsfähig, sucht Stelle als

HAUSHÄLTERIN

zu einem geistlichen Herrn in der deutschen Schweiz. Anfrage bitte unter Chiffre 3866 an die Expedition der Schweiz. Kirchenzeitung.

NEUE BÜCHER

Wörterbuch zur biblischen Botschaft. Herausgegeben von Xavier Léon-Dufour. Ln. Fr. 96.80

Andreas van Melsen, **Naturwissenschaft und Technik.** Eine philosophische Besinnung. Ln. Fr. 41.40

Sigrid Undset, **Nordische Heilige.** Ln. Fr. 21.70

Oswald Loretz, **Die Wahrheit der Bibel.** Kart. Fr. 19.50

Heinrich Schlier, **Besinnung auf das Neue Testament.** Exegetische Aufsätze und Vorträge. Ln. Fr. 42.30

A. Robert/A. Feuillet, **Einleitung in die Heilige Schrift Bd. II.** Neues Testament, Subskriptionspreis Fr. 54.—

Urban Ploczke / Richard Kliem, **Weihnachtspredigten.** Pp. Fr. 7.60

BUCHHANDLUNG RÄBER LUZERN

JOSEF TANNHEIMER

KIRCHENGOLDSCHMIED — ST. GALLEN — BEIM DOM — TELEFON 071 22 22 29

NEUANFERTIGUNGEN UND RENOVATIONEN
KIRCHLICHER KULTUSGERÄTE + GEFASSE,
TABERNAKEL + FIGUREN

Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung
der Konstitution über die heilige Liturgie. Offizielle
Anweisungen der päpstlichen Kommission und der
Ritenkongregation vom 26. 9. 1964. Lateinisch-deutsche
Ausgabe. Fr. 3.—, Mengenpreise beim gleichzeitigen
Bezug von 20 und mehr Exemplaren.

BUCHHANDLUNG RÄBER LUZERN

Kirchenglocken-Läutmaschinen



System Muff

Neuestes Modell 1963
mit automatischer Gegenstromabbremung

Joh. Muff, Ingenieur, Triengen
Telefon (045) 3 85 20

werk

Schweizer Monatsschrift
für Architektur, Kunst und
künstlerisches Gewerbe

Preis des Heftes Fr. 5.—
Zu beziehen in allen
Buchhandlungen und Kiosken
sowie beim Verlag Werk
8400 Winterthur, Postfach 210
Telephon (052) 2 22 52

Sonderheft Januar 1965

Katholischer und protestantischer Kirchenbau

Aus dem Inhalt:

Reformierte Bergkirche Rigi-Kaltbad
Reformierte Kirche in Oberglatt
Katholische Pfarrkirche in Schellenberg, Liechtenstein
St. Fridolins-Kirche in Glarus
Muttergotteskapelle auf dem Niesenberg AG
Bruderklaus-Kirche in Basel

Kirchen von morgen für heute



CLICHÉS
GALVANOS
STEREOS
ZEICHNUNGEN
RETOUCHEN
PHOTO

ALFONS RITTER+CO.

Glasmalerg. 5 Zürich 4 Tel. (051) 25 24 01

Inserat-Annahme

durch RÄBER & CIE AG,
Frankenstraße, LUZERN

Vorsorgen ist besser

als Erkältungen heilen.
Für den Beichtstuhl einen
elektr. Fußsteppich oder
den neuzeitlichen Infra-
rotstrahler; auf den Altar
einen unauffälligen Wär-
mestrahler; z. Erwärmen
von Wein und Wasser ein
Kästli aus Eichenholz, mit
elektr. Birnen, Kabel und
Stecker. Alles finden Sie
bei



ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. HolKirche 041 / 233 18

Räbers Jugendbücher



Walter Diethelm

Was wird aus Angelo?

Das Leben von Papst Johannes XXIII.
der Jugend erzählt. Illustriert von Mona
Ineichen. Pappband Fr. 8.80

Ein Bauernbub wird Papst

Das Leben von Papst Pius X. der Ju-
gend erzählt. Illustriert. Leinen Fr. 6.80

Bruder Klaus

Der Einsiedler vom Ranft. Illustriert von
Mona Ineichen. Pappband Fr. 7.80

Ein Hitzkopf wird Apostel

Die Abenteuer des heiligen Paulus. Mit
11 Zeichnungen und Kartenskizzen.
Leinen Fr. 9.80

Elisabeth Heck

Elisabeth von Thüringen

Ihr Leben den Kindern erzählt. Mit elf
Illustrationen von Mona Ineichen.
Gebunden Fr. 6.80

Michael Jungo

Samen im Wind

Stundenbuch für junge Mädchen. 79 Sei-
ten mit 6 ganzseitigen Zeichnungen von
Robert Geißer. Pappband Fr. 4.90

Henry Treece

Der Kinder-Kreuzzug

Erzählung für Knaben und Mädchen. Mit
14 Illustrationen und einer Kartenskizze.
Leinen Fr. 9.80

Durch jede Buchhandlung

Räber Verlag Luzern

MEIN WEISSER SONNTAG 1965



Erstkommunikanten-
Zeitschrift

«Mein weißer Sonntag»

6 Hefte im Format
17×24 cm in farbigem
Sammelmäppchen

Herausgeber:
Schweiz. kath. Frauenbund

Text:
H.H. Kaplan Karl Imfeld,
Kerns

Illustrationen:
Madeleine Müller-Binkert,
Brig

Preis: Fr. 3.—

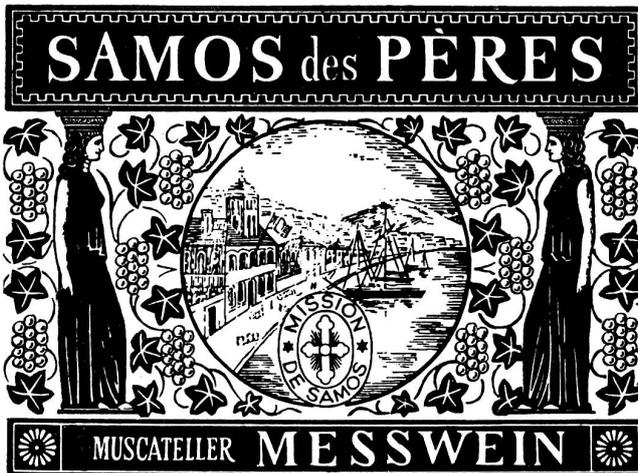
Bestellungen an den

Verlag:

Buchdruckerei J. Kündig

Bahnhofstraße 42, Zug

Telephon (042) 4 00 83



Direktimport: KEEL & Co., WALZENHAUSEN

Telephon (071) 44 15 71

Harasse zu 24 und 30 Liter-Flaschen

Kanisius-Verlag Freiburg / Schweiz

empfiehlt seine Papst-Bildchen in Farbdruck und schwarzweiß, Format 7,5 × 11,5 cm, mit oder ohne rückseitigem Text.

Papst Paul VI.

Vierfarbendruck; rückseitiger Text: a) Die Daten; b) Der erste Gruß des Heiligen Vaters; c) Gebet für den Papst. 100 Stück Fr. 8.85. Ohne rückseitigen Text: 100 Stück Fr. 8.50

Papst Paul VI. — Athenagoras I. (Begegnung)

Schwarzweiß; a) mit rückseitigem Text; Gebet um die Einheit im Glauben; b) ohne rückseitigen Text 100 Stück Fr. 6.25

Papst Johannes XXIII. (Erinnerungsbildchen)

Schwarzweiß; a) mit rückseitigem Text: Geistliches Testament und Gebet für den verstorbenen Papst; b) ohne rückseitigen Text 100 Stück Fr. 6.25

Diese Papst-Bildchen eignen sich vorzüglich als **Missions- und Exerzitiandenken**; zur Verteilung in **Schulen**, zum **Schenken**.

Papstbilder in größerem Format:

a) **Postkartenformat**: Papst Paul VI. Vierfarbendruck. 1 Stück Fr. —.45

b) **Bilder** im Format 17,5 × 24,5 cm:

Papst Paul VI. Vierfarbendruck. 1 Stück Fr. 2.—

Papst Johannes XXIII. Vierfarbendruck. 1 St. Fr. 2.—

Papst Johannes XXIII. Schwarzweiß. 1 Stück Fr. 1.50

Diese 3 Papst-Porträts können auch auf Büttenspapier aufgezogen geliefert werden: Format 31,5 × 42 cm. 1 St. Fr. 3.60

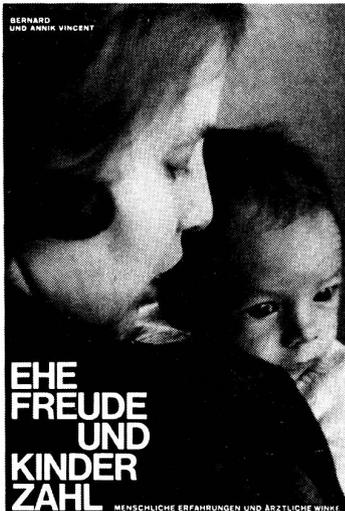
EMIL ESCHMANN AG

Glockengießerei

9532 Rickenbach-Wil TG

Tel. (073) 6 04 82

Neuanlagen von Kirchengeläuten
Umguß gesprungener Glocken
Erweiterung bestehender Geläute
Glockenstühle
Renovationen
Service



**EHE
FREUDE
UND
KINDER
ZAHL**

MENSCHLICHE ERFAHRUNGEN UND ARZTLICHE WINKEL

ZUM PROBLEM DER GEBURTENREGELUNG

Bernard und Annik Vincent

EHEFREUDE UND KINDERZAHL

Menschliche Erfahrungen und ärztliche Winke — 180 Seiten, mit 4 Figuren und 3 Farbtafeln — Paperback Fr. 12.80

«Das Buch atmet einen frischen, christlichen Mut, es verhilft den gutwilligen Eheleuten zu einer wachsenden Liebe und gleichzeitig zu einer hilfreichen und ungefährlichen Methode der Geburtenregelung» (Dr. med. Werner Umbricht, Zürich). ▶▶ In jeder Buchhandlung erhältlich

RÄBER VERLAG LUZERN